



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 31.05.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Nutzung von Bahn, SPNV und ÖPNV durch Justizvollzugsbeamte	15
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fördersumme Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft Digital (BaySL Digital)	49
Aures, Inge (SPD)	
Finanzierung der Städtebauförderung in Bayern	16
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verbliebene Antigen-Schnelltests in bayerischen Kindertageseinrichtungen	53
Bergmüller, Franz (AfD)	
Verteilung von Flüchtlingen, insbesondere Ukraine-Flüchtlingen, vom Bund nach Bayern und innerhalb Bayerns	2
von Brunn, Florian (SPD)	
„Prämien- bzw. Schlüsselkunden“-Liste für Corona-Beschaffungen von Staatsminister Hubert Aiwanger	36
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge – Clean Vehicles Directive II	17
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayern barrierefrei 2023 – Finanzierung und Umsetzung	54
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Impf- und Präventionsstrategie gegen COVID-19	58

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Flächenverbrauch in Schwaben.....	37
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Flüchtlinge aus der Ukraine in Bayern	3
Duin, Albert (FDP)	
Verbesserung der Warninfrastruktur in Bayern.....	4
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Ausbruch der Affenpocken.....	59
Fischbach, Matthias (FDP)	
Aktuelle Entwicklung Lehrkräfteversorgung	23
Flisek, Christian (SPD)	
Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Ländern	28
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pestizideinsatz in und um Naturschutzgebiete im Lkr. Starnberg	42
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
ZAE – Überführung des Zentrums für Angewandte Energieforschung Würzburg in eine neue Trägerstruktur	38
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung Schülerverkehr	18
Hagen, Martin (FDP)	
Schaden durch Cybertrading	5
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Aktueller Umsetzungsstand Erweiterungsgelände Nord der Universitätsklinik Würzburg.....	29
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bericht zum Biotopverbund Bayern	43
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
CO ₂ -Ausstoß der Green Hospitals	60
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorgehen bei Genehmigungen von Mülldeponien.....	44
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Renovierungssituation der Studentenstadt	30
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Biodiversitätsberatung.....	45
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Energiekonzept des Klinikums am Europakanal in Erlangen	61
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Baumpflanzaktion im Rahmen des Heimatspiegels.....	33
Karl, Annette (SPD)	
Personalentwicklung bei der bayerischen Landesregulierungsbehörde	39

Klingen, Christian (Fraktionslos)	
Affenpocken im Freistaat Bayern	62
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Biokraftstoffe in Bayern	50
Kohnen, Natascha (SPD)	
Zur BayernHeim und anderen staatl. Wohnungsbaugesellschaften.....	19
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ombudspersonen in Pflegeeinrichtungen etablieren	63
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bauliche Neuausrichtung KFZ-Verwahrstelle Trudering/Ersatzgrundstück.....	7
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Haushaltsmittel für Integration, Beratung und Betreuung Geflüchteter aus der Ukraine für 2022	6
Körber, Sebastian (FDP)	
Zukunftsmuseum Nürnberg.....	31
Magerl, Roland (AfD)	
Impfstoff Valneva, Novavax	64
Maier, Christoph (AfD)	
Linksextremistische Gruppierung „Kollektiv.26 Autonome Gruppe Ulm“ unter Ver- fassungsschutzbeobachtung?.....	8
Mannes, Gerd (AfD)	
Bayerische Spediteure fürchten Insolvenzen und Versorgungsengpässe	40
Markwort, Helmut (FDP)	
Tempolimit auf deutschen Autobahnen	46
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) 2022	20
Muthmann, Alexander (FDP)	
Grundsteuererklärungen in Bayern.....	34
Müller, Ruth (SPD)	
Biodiversitätsberaterinnen und -berater und zugeordnete Verwaltungsstellen zur Umsetzung des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“	47
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatsempfang Bayreuth 2022.....	1
Rauscher, Doris (SPD)	
Qualitätsentwicklung in der Kita.....	55
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Förderung der chinesischen Konfuzius-Institute durch den Freistaat Bayern	32
Ritter, Florian (SPD)	
Abschiebungen in den Irak.....	9
Sandt, Julika (FDP)	
Kinderwunschbehandlung für alle Paare	56

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gefahr durch extremistische Schöffinnen	22
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verteilung und Rückruf von Masken aus einem Geschäft auf Vermittlung von Andreas Scheuer, Florian Hermann und Dr. Markus Söder	65
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geflüchtete aus der Ukraine	10
Schuster, Stefan (SPD)	
Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) in Bayern ...	11
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lomotex-Masken in der Oberpfalz	66
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ortsumfahrung Chieming	21
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verteilung und Rückruf von Masken aus einem Geschäft auf Vermittlung von Andreas Scheuer, Florian Hermann und Dr. Markus Söder	67
Singer, Ulrich (AfD)	
Anrechnung russischer Rente auf die Sozialhilfe	57
Skutella, Christoph (FDP)	
Security- bzw. Auswahlkriterien bei Ausschreibungen des StMUK	24
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen gegen Lärmbelästigung durch Autoposing	12
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Überstundenskandal in Augsburg	13
Stadler, Ralf (AfD)	
Beendigung der Anbindehaltung durch Staatsregierung	51
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beanstandungsquoten bei Tierschutzkontrollen	48
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Schulabschluss von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung	25
Taşdelen, Arif (SPD)	
Zahlt Thailands König inzwischen Steuern im Freistaat?	35
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Makkabi WinterGames 2023	14
Waldmann, Ruth (SPD)	
Ausstattung Pflege-SOS Bayern	68
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mehrkosten denkmalverträgliche PV	26
Wild, Margit (SPD)	
Mittel für Klassenfahrten im Staatshaushalt	27

Winhart, Andreas (AfD)

Situation der Erdbeer- und Spargelbauern in Bayern 52

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Invest in Bavaria - Touristische Leuchtturmprojekte 41

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sich das Veranstaltungskonzept zum Staatsempfang anlässlich der Bayreuther Festspiele am 25.07.2022 gestaltet (insb. Ort, Zeit, Ablauf, Sicherheitskonzept, voraussichtliche Kosten), aus welchen Gründen es zu Änderungen des Veranstaltungskonzeptes im Vergleich zu den Jahren bis 2019 kam und wie die Künstlerinnen bzw. Künstler der Bayreuther Festspiele in das Programm eingebunden werden?

Antwort der Staatskanzlei

Das staatliche Veranstaltungsprogramm anlässlich der Richard-Wagner-Festspiele steht noch nicht fest. Die Planung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, für wie viele vom Bund zugewiesenen ausländischen Personen sie ab 01.01.2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zeitweise oder dauerhaft die Verantwortung übernommen hat (bitte für jeden Monat in von Gesetzes wegen anerkannte Flüchtlinge und sonstige Personen – z. B. nicht anerkannte Flüchtlinge – aufschlüsseln), welches die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten über den gesamten oben abgefragten Zeitraum sind (bitte hierbei auch die Zahl der Personen offenlegen, die mindestens zeitweise, z. B. wegen nicht vorhandenen Ausweisdokumenten, als staatenlos o. ä. gelten) und wie viele mehr der oben abgefragten Personen jeder der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, München-Land und Rosenheim-Land oder die darin umfassten Gemeinden sowie München-Stadt und Rosenheim-Stadt aufgenommen hat, als gemäß Verteilungsschlüssel hätten aufgenommen werden sollen/müssen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Da zwischen den Ländern keine Vereinbarung zur Verteilung von Asylsuchenden oder Personen mit Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) getroffen wurde, greifen die Quoten des Königsteiner Schlüssels. Bayern muss demnach rund 15,56 Prozent aller entsprechend im Bundesgebiet verteilter Ausländer aufnehmen.

Im Jahr 2022 sind folgende Personenanzahlen über EASY und FREE neu auf Bayern verteilt worden (Stand: 30. Mai 2022):

	Anzahl
01.01. - 31.01.2022	1 790
01.02. - 28.02.2022	1 774
01.03. - 31.03.2022	70 381
01.04. - 30.04.2022	69 091
01.05. - 29.05.2022	19 479

In EASY werden Asylsuchende verteilt, deren Schutzanspruch bei Verteilung noch nicht feststeht. In FREE werden Ausländer verteilt, die – gesetzt, es handelt sich um Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG haben. FREE ist seit Anfang Mai 2022 im Einsatz, davor wurden auch aus der Ukraine Geflohene in EASY verteilt. Soweit möglich wurden die Buchungen nachträglich aus EASY in FREE übertragen, da die Datentrennung aber nicht vollständig abgeschlossen wurde, werden diese zusammengefasst dargestellt.

Auch wurden im Rahmen des sog. Deutschlandausgleich im März 2022 2 406 und im April 2022 insgesamt 22 Vertriebene aus der Ukraine tatsächlich nach Bayern verteilt. Erkenntnisse zur Staatsangehörigkeit dieser Personen liegen nicht vor.

Darüber hinaus wurden dem Freistaat Bayern im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 30. Mai 2022 im Rahmen Humanitärer Aufnahmen, Resettlement und politischer Einzelfallaufnahme (ohne Afghanistan) sowie gesamt alle afghanischen Ortskräfte und besonders schutzbedürftige afghanische Staatsangehörige zur Aufnahme zugewiesen.

Monat	Personenanzahl	Aufnahmeverfahren	Staatsangehörigkeit
Jan 22	34	HAP EU-TUR	Syrien
	8	RST	Syrien
	3	RST	Irak
	209	AFG-OK	Afghanistan
Feb 22	24	HAP EU-TUR	Syrien
	457	AFG-OK	Afghanistan
	7	pol. Einzelfallaufnahme	Russische Föderation
Mrz 22	615	AFG-OK	Afghanistan
Apr 22	68	HAP EU-TUR	Syrien
	64	AFG-OK	Afghanistan
	5	pol. Einzelfallaufnahme	Belarus
	7	pol. Einzelfallaufnahme	China
	4	pol. Einzelfallaufnahme	Russische Föderation
Mai 22	36	HAP EU-TUR	Syrien
	140	AFG-OK	Afghanistan
	1	pol. Einzelfallaufnahme	Russische Föderation

Die Entwicklung betreffend die Zahl der insgesamt in Bayern untergebrachten Personen stellt sich wie folgt dar:

	Anzahl
31.01.2022	87 614
28.02.2022	87 933
31.03.2022	94 425
30.04.2022	103 927

Die Zahl der staatlich untergebrachten Ukrainefälle hat sich wie im Folgenden dargestellt entwickelt. Jedenfalls soweit die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in regulären Asylunterkünften (ANKER, Gemeinschaftsunterkünfte, dezentrale Unterkünfte) untergebracht sind, finden diese auch bei den insgesamt in Bayern untergebrachten Personen Berücksichtigung:

	Anzahl
16.03.2022	13 012
31.03.2022	34 441
29.04.2022	39 619
27.05.2022	42 779

Die Top 10 Herkunftsländer der in Bayern untergebrachten Personen stellt sich im Jahr 2022 wie folgt dar:

	Herkunftsländer
1.	Ukraine
2.	Afghanistan
3.	Irak
4.	Nigeria
5.	Syrien
6.	Äthiopien
7.	Iran
8.	Somalia
9.	Russland
10.	Eritrea

Wie oben bereits dargelegt, erfolgt auch die Verteilung der ukrainischen Vertriebenen nach dem Königsteiner Schlüssel. Für das Bundesland Bayern bedeutet dies die Aufnahme von 15,56 Prozent aller bundesweit eingereisten Menschen, welche Asyl beantragen oder vorübergehenden Schutz benötigen. Ausgehend von den Zahlen, die täglich vonseiten der Kreisverwaltungsbehörden an das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gemeldet werden, sind mit Stand 27. Mai 2022 136 241 Personen aus der Ukraine in Bayern im Ausländerzentralregister (AZR) registriert. Im Vergleich hierzu wurden in Bayern zum selben Stand 157 572 Zugänge verzeichnet.

Nachfolgender Tabelle kann die Verteilung auf die genannten Kreisverwaltungsbehörden (Stand 27. Mai 2022) entnommen werden:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Erfüllungsgrad laut Königsteiner Schlüssel	Tatsächlicher Erfüllungsgrad	Abweichung in %
Landkreis Altötting	1 164	1 285	+ 10,4 Prozent
Landkreis Berchtesgadener Land	1 116	1 015	- 9 Prozent
Landkreis Ebersberg	1 455	1 858	+ 27,7 Prozent
Landkreis Erding	1 407	1 259	- 10,5 Prozent
Landkreis München	3 589	5 193	+ 44,7 Prozent
Landkreis Rosenheim	2 716	2 696	- 0,7 Prozent
Landeshauptstadt München	15 327	15 642	+ 2,1 Prozent
Stadt Rosenheim	631	562	- 10,9 Prozent

3. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine sich (Stichtag 01.06.2022) in Bayern befinden (bitte bei der Unterbringung nach Unterkunftsarten, private Unterbringung und Regierungsbezirken trennen sowie die gemeldeten Schülerzahlen in bayerischen Schulen angeben), ob es zutrifft, dass der Freistaat keine Flüchtlinge aus der Ukraine aufnimmt, weil die Aufnahmequote nach dem Königsteiner Schlüssel überschritten ist (wenn ja, bitte den Stichtag eines sog. Aufnahmestopps und die genaue Quote, die für sie als Maßstab dient, nennen) und welche aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind, im Freistaat angewandt werden (bitte den Wortlaut aus dem IMS anfügen bzw. sollte es kein IMS geben, die Pläne bitte erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Unterbringung

Insgesamt wurden durch die Bayerische Polizei und die Bundespolizeidirektion München in Bayern im Zeitraum 1. März 2022 bis 29. Mai 2022 159 095 aus der Ukraine Vertriebene festgestellt. Stand 30. Mai 2022 wurden 136 241 Personen mit Ukraine-Bezug als AZR-registriert (AZR = Ausländerzentralregister) gemeldet. Davon sind 43 995 in staatlichen Unterkünften in Bayern untergebracht. Die übrigen Personen sind, soweit sie sich noch in Bayern aufhalten, privat untergekommen. In der nachfolgenden Tabelle werden die Zahlen nach Regierungsbezirk aufgeschlüsselt.

	Ukrainefälle in staatlichen Unterkünften	AZR-Registrierte
Oberbayern	15 004	52 142
Niederbayern	7 566	10 816
Oberpfalz	2 593	10 872
Oberfranken	5 585	10 423
Mittelfranken	5 046	20 352
Unterfranken	2 498	13 462
Schwaben	5 703	18 174
Summe	43 995	136 241

Anzahl Schülerinnen und Schüler

Zum Stand 30. Mai 2022 (12.00 Uhr) wurden dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus insgesamt 24 169 aus der Ukraine geflüchtete und an den Schulen angemeldete Schülerinnen und Schüler gemeldet.

Deutschlandweite Verteilung

Bayern hat auf Grundlage der Zahl der bundesweit verteilten Kriegsflüchtlinge deutlich mehr Personen aufgenommen, als nach Königsteiner Schlüssel erforderlich. Nach Königsteiner Schlüssel muss Bayern rund 15,56 Prozent aller im Bundesgebiet verteilter Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine aufnehmen, Stand 29. Mai 2022 hat Bayern rund 17,45 Prozent aufgenommen. Das sind über 16 500 Kriegsflüchtlinge mehr als dem bayerischen Anteil entspräche. Über das bundesweite Verteilsystem FREE werden daher derzeit neu zugehende Kriegsflüchtlinge ohne Bezug zu Bayern in Länder in Unterquote verteilt. Das bedeutet aber nicht, dass keine Personen mehr in Bayern aufgenommen werden. Weiterhin werden etwa Personen mit Familie oder privatem Wohnraum in Bayern grundsätzlich nicht in andere Bundesländer verteilt.

Aufenthaltsrechtliche Beurteilung von Drittstaatsangehörigen

Am 4. März 2022 trat der Beschluss des Rates der Europäischen Union zur vorübergehenden Schutzgewährung für Vertriebene aus der Ukraine in Kraft. Hierdurch kommt für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Anwendung. Der persönliche Anwendungsbereich des Beschlusses erstreckt sich in Deutschland hinsichtlich Drittstaatsangehöriger auf drei Personengruppen (die diesbezüglichen Hinweise des BMI an die Länder vom 14. April 2022 wurden in Bayern vollständig übernommen):

1. Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben und deren Familienangehörige.
2. Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.
3. Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt (über 90 Tage) in der Ukraine aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

4. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund des am 12. Mai 2022 durchgeführten Probealarms für Sirenen und Warn-Apps und den dazu folgenden Äußerungen des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann, welche Gemeinden in Bayern sich am bundesweiten Förderprogramm Sirenen beteiligt haben (bitte hierbei auch die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel angeben), welche Erkenntnisse die Staatsregierung infolge des am 12. Mai 2022 durchgeführten Probealarms erlangt hat und inwiefern sich der zusätzliche Bedarf für finanzielle Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro zusammensetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Sonderförderprogramm Sirenen, welches sich aus Bundesmitteln finanziert, wird von den Regierungen betreut. Eine genaue Aufstellung der teilnehmenden Gemeinden liegt aktuell nicht vor und wird auch erst nach Abschluss des Förderprogramms von den Regierungen erstellt werden können.

Die derzeit zur Verfügung stehenden Mittel sind bereits ausgeschöpft, es liegen den Regierungen mehr Anträge vor, als Bewilligungen ausgesprochen werden können. Bayern setzt sich seit längerem gemeinsam mit den anderen Ländern nachdrücklich für eine Verstärkung und bessere Finanzausstattung des Sirenenförderprogramms des Bundes ein.

Der am 12. Mai 2022 durchgeführte Probealarm in Bayern verlief durchweg problemlos. Es kam zu einigen Verzögerungen beim Empfang von Mitteilungen über Warn-Apps (insbesondere KATWARN). Hintergründe hierfür können die sehr unübersichtliche Situation der verschiedenen Mobilfunkgeräte einschließlich unterschiedlicher Software-Releases der Hersteller sowie die konkreten Einstellungen in den jeweiligen Mobilfunkgeräten sein.

Die Staatsregierung sieht einen grob bezifferten zusätzlichen Bedarf in Höhe von 130 bis 200 Mio. Euro zum Aufbau eines flächendeckenden Sirenennetzes in bebauten Gebieten. Diese Schätzung basiert auf dem von den Gemeinden gemeldeten Bedarf an Sirenenanlagen; sie liegt auch dem Beschluss des Ministerrates vom 27. Juli 2021 zugrunde. Die genaue Höhe der erforderlichen Mittel kann erst im Zuge der Umsetzung von notwendigen Planungen durch die jeweiligen Gemeinden konkret beziffert werden. Abweichungen bei den Kosten ergeben sich insbesondere aufgrund der konkreten Zahl zu errichtender Sirenen und der Art ihrer Ausführung (z. B. Dach- oder Mastsirene).

5. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Schaden durch Cybertrading pro Jahr seit 2015 in Bayern entstanden ist, welchen Wirtschaftssektoren der Schaden jeweils zuzuordnen ist und welche Maßnahmen die Staatsregierung seit 2018 ergriffen hat, um den durch Cybertrading entstandenen Schaden zu verringern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für den Phänomenbereich „Cybertrading“ (abgebildet unter der Straftat Kapitalanlage- und Anlagebetrug mit dem Tatmittel Internet) seit dem Jahr 2015 die nachfolgenden Schadenssummen auf:

2021: 2.385.898 Euro

2020: 2.086.960 Euro

2019: 1.065.496 Euro

2018: 378.790 Euro

2017: 15.301 Euro

2016: 102.720 Euro

2015: 27.130 Euro

Eine Zuordnung nach Wirtschaftssektoren ist anhand der PKS nicht möglich. Da es sich bei der PKS um eine Jahresstatistik handelt, liegen für das Jahr 2022 noch keine Zahlen vor.

Der Phänomenbereich „Cybertrading“ wird im Rahmen der polizeilichen Präventionsarbeit aufgegriffen. Die Polizei setzt hier insbesondere auf eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. So wurden über die Social Media-Accounts der Polizeipräsidien Warnmeldungen und polizeiliche Tipps veröffentlicht. Es wurden Informationsmaterialien in Form von Flyern und Plakaten entwickelt, die bei entsprechenden Anlässen verteilt bzw. veröffentlicht werden.

Darüber hinaus werden weitere umfangreiche Informationen zu diesem Phänomenbereich durch die Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder (ProPK) auf deren Homepage zur Verfügung gestellt.¹

Zusammenfassend gilt es hier insbesondere an die Eigenverantwortung der Anleger zu appellieren. Gerade in Zeiten niedriger bis nicht vorhandener Sparzinsen müssen entsprechende Angebote mit außerordentlichen Renditeversprechen mit besonderer Vorsicht und Skepsis betrachtet werden.

¹ <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/betrug/kredit-und-anlagebetrug>

6. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe seit Beginn des Ukraine-Kriegs bis heute Haushaltsmittel jeweils für Integration, Beratung und Betreuung Geflüchteter aus der Ukraine an Kommunen und Träger der Freien Wohlfahrtspflege gezahlt oder zugesagt worden sind, aus welchen Haushaltstiteln jeweils die Finanzierung erfolgte und in welcher Höhe in diesen Titeln weitere Mittel für das Jahr 2022 zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit Blick auf den aktuellen Zuzug von Geflüchteten aus der Ukraine hat die Staatsregierung die bestehenden strukturellen Integrationsangebote erheblich ausgebaut. Dazu wurde die Beratungs- und Integrationsrichtlinie mit Bekanntmachung vom 13. Mai 2022 geändert. Die Antragsverfahren für die Stärkung der Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie der Integrationslotsen laufen derzeit an. Die Frage, in welcher Höhe Mittel an Kommunen und Träger der Freien Wohlfahrtspflege gezahlt wurden, kann deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Bereich der Flüchtlings- und Integrationsberatung werden die vorhandenen Stellen von 575 auf 650 aufgestockt. Die Förderung der Beraterkräfte wird um bis zu 13.000 Euro jährlich angehoben. Damit wird jeder Berater mit bis zu 65.000 Euro gefördert. Die Verteilung der zusätzlichen Beraterstellen nimmt aktuell die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege vor. Ergänzt wird dies durch eine kurzfristige Sofort-Unterstützung: Für jede Beraterstelle kann eine Unterstützungskraft auf Minijob-Basis gefördert werden, die den Geflüchteten insbesondere bei der Erstorientierung hilft. Dazu werden bei der HH-Stelle 03 12/684 54 für das HH-Jahr 2022 bis zu ca. 8 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der Integrationslotsinnen und -lotsen wird der maximale Förderbetrag so erhöht, dass pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt eine halbe Lotsenstelle zusätzlich gefördert werden kann. Dazu werden bei der HH-Stelle 03 12/633 55 für das HH-Jahr 2022 bis zu ca. 2,4 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Auch die übrigen existierenden Angebote der Integrationsförderung stehen Geflüchteten aus der Ukraine offen. Eine Differenzierung hinsichtlich der Haushaltsmittel kann insoweit nicht erfolgen.

7. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Investitionsvorhaben (bitte mit Auflistung der Maßnahmen und Höhe der geplanten/zugewiesenen Mittel) vonseiten der Staatsregierung zur baulichen Neuausrichtung innerhalb der Kfz-Verwahrstelle Thomas-Hauser-Straße in Planung sind, inwiefern diese mit einer Verlegung ebendieser zur Gewährleistung einer anwohnerfreundlichen Trassenvariante der Truderinger Kurve vereinbar sind und wer die konkreten Nutzeranforderungen, bezugnehmend auf Drs. 18/22487, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer zeitnahen Entscheidungsgrundlage über das Ersatzgrundstück festlegt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Angesichts der noch nicht abschließend entschiedenen zukünftigen Unterbringung der Kfz-Verwahrstelle des Polizeipräsidiiums München werden nicht für den täglichen Betrieb zwingend notwendige Baumaßnahmen derzeit zurückgestellt.

Die Staatsregierung befindet sich im Rahmen von Arbeitsgruppensitzungen bezüglich einer möglichen Verlagerung der Kfz-Verwahrstelle regelmäßig in Abstimmung mit den Projektbeteiligten. Einen Schwerpunkt stellt hierbei die Akquise möglicher Ersatzgrundstücke im Ballungsraum München dar.

Im Rahmen der Sitzungen wurden die Anforderungen an eine Kfz-Verwahrstelle, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Grundstücksgröße, bereits übermittelt. Gemäß Richtlinie für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern konkretisiert die grundbesitzbewirtschaftende Dienststelle, das Polizeipräsidium München, derzeit die Bedarfe. Ob die zur Verfügung stehenden Flächen geeignet sind und den Anforderungen entsprechen, ist anschließend Gegenstand von bau fachlichen Machbarkeitsstudien.

8. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich die linksextremistische Gruppierung „Kollektiv.26 Autonome Gruppe Ulm“ auf ihrer eigenen Homepage selbst als „radikale linke Gruppe“ bezeichnet, vom baden-württembergischen Innenministerium als extremistisch eingestuft wird (vgl. Drs. 16/1220 des Landtags Baden-Württemberg) und Aktivitäten auch im bayerischen Neu-Ulm entfaltet², frage ich die Staatsregierung, ob sie Kenntnis davon hat, dass die Gruppierung „Kollektiv.26 Autonome Gruppe Ulm“ von einer Verfassungsschutzbehörde beobachtet wird, ob sie die Einschätzung der baden-württembergischen Landesregierung teilt, nach der die Gruppierung als „linksextremistisch“ einzustufen sei, und welche Erkenntnisse sie darüber hinaus über die besagte Antifa-Gruppierung hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die in der Anfrage genannte Gruppierung ist offensichtlich in Baden-Württemberg angesiedelt und kein Beobachtungsobjekt des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz. Die Gruppierung ist in der Vergangenheit in Bayern nur vereinzelt im Raum Schwaben in Erscheinung getreten. Es obliegt nicht der Staatsregierung, zu Einstufungen oder Einschätzungen von Gruppierungen durch außerbayerische Behörden oder andere Landesregierungen Stellung zu beziehen.

² vgl. z. B. <https://de.indymedia.org/node/152085>

9. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Vor dem Hintergrund, dass es derzeit vermehrt zu Abschiebungen von Personen in den Irak kommt, dass auch Menschen abgeschoben werden, bei denen kein Ausweisungsinteresse gem. § 54 Aufenthaltsgesetz vorliegt und die zum Teil auch zum christlichen Glauben konvertiert sind (sog. Konvertiten), frage ich die Staatsregierung, ob Abschiebungen in den Irak derzeit ausgesetzt sind bzw. perspektivisch ausgesetzt werden sollen, inwiefern eine mögliche Aussetzung von Abschiebungen in den Irak für straffällige/nicht straffällige Menschen und Konvertiten gilt und wie viele Personen in den Irak seit 01.01.2022 abgeschoben wurden (bitte differenziert nach (Nicht-)Straffälligkeit sowie nach Konvertiten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abschiebungen in den Irak sind von deutscher Seite weder ausgesetzt noch ist eine Aussetzung perspektivisch vorgesehen. Seit dem 01.01.2022 wurden aus bayerischer Zuständigkeit insgesamt 20 Personen, die allesamt vollziehbar ausreisepflichtig waren, in den Irak rückgeführt (Stand 30.04.2022). Davon waren 14 Personen rechtskräftig verurteilte Straftäter. Statistische Angaben zur Zahl der Konvertiten unter den abgeschobenen irakischen Staatsangehörigen liegen der Staatsregierung nicht vor, da diese Daten nicht erfasst werden. Alle Personen waren vollziehbar ausreisepflichtig.

10. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe seit Beginn des Ukraine-Kriegs bis heute Haushaltsmittel jeweils für Verteilung und Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine verwendet und Kommunen gezahlt oder zugesagt worden sind, aus welchen Haushaltstiteln jeweils die Finanzierung erfolgte und in welcher Höhe in diesen Titeln weitere Mittel für das Jahr 2022 zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Da Landratsämter und kreisfreie Städte bislang und weiterhin maßgeblich mit der grundsätzlichen Bewältigung der Krise beschäftigt sind, kann eine Ausdifferenzierung der Kosten für Verteilung und Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine aus den planmäßig zur Verfügung stehenden staatlichen Haushaltsmittel noch nicht erfolgen.

Die Finanzierung der Kosten wird durch die im Einzelhaushalt 2022 im Kapitel 03 13 (Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von rund 1 Mrd. Euro sichergestellt. Die staatlichen Landratsämter können im Rahmen ihrer Aufgaben und der zugewiesenen staatlichen Haushaltsmittel direkt auf die dort ausgebrachten Haushaltstitel buchen; kreisfreie Städte erhalten auf Antrag Erstattungen nach Art. 8 Aufnahmegesetz.

11. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Vor dem Hintergrund, dass Deutschland nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) zwischen 2018 und 2020 7 806 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen bzw. Ausländer (UMA) als vermisst gemeldet hatte, wovon immer noch Hunderte UMA als vermisst gelten (vgl. Artikel von rbb vom 18.04.2021), und dass auch zum Beispiel in Österreich zahlreiche Kinder und Jugendliche Opfer von Kinderhandel, Kinderprostitution oder Drogenkriminalität werden (vgl. Artikel vom ORF vom 09.05.2022), frage ich die Staatsregierung, wie viele UMA in Bayern seit dem 1. Januar 2021 für die Behörden nicht mehr auffindbar sind (bitte aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Herkunftsland und Regierungsbezirk angeben), wie der Schutz von UMA derzeit und zukünftig in Bayern sichergestellt wird und ob eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe für UMA angestrebt wird, um den Schutz der Betroffenen in Bayern zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Polizei liegen ausschließlich Zahlen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) vor. Zahlen zu unbegleiteten minderjährigen Ausländern liegen hingegen nicht vor.

In Bayern sind vom 01.01.2021 bis 31.05.2022 insgesamt 280 UMF vermisst gemeldet worden, die aktuell noch als vermisst gelten. Eine genaue Aufschlüsselung der Staatsangehörigkeit kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl
afghanisch	232
ägyptisch	2
algerisch	1
bangalisch	2
guineisch	1
irakisch	7
iranisch	3
jemenitisch	1
kuwaitisch	1
pakistanisch	4
somalisch	4
Sonstige	8
syrisch	11
türkisch	2
ungeklärt	1
Summe	280

Eine entsprechende weitergehende Recherche (u. a. Aufschlüsselung nach Alter und Geschlecht) ist in Anbetracht der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich.

Zur Betreuung und Versorgung von UMA können wir in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Folgendes mitteilen:

Die Betreuung und Versorgung von UMA im Sinne des § 42a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII erfolgt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgaben nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Nach der Einreise bzw. dem Erstaufgriff von UMA in Deutschland werden diese durch das am Aufenthaltsort zuständige Jugendamt vorläufig in Obhut genommen und entsprechend des individuellen Bedarfs, unter besonderer Beachtung des Kindeswohls, versorgt. Der Schutz der Betroffenen ist somit gewährleistet. Soweit eine Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt, ist zu beachten, dass diese in der Regel nicht dafür ausgelegt sind, ein Verlassen der Einrichtung durch die Untergebrachten zu verhindern. Darüber hinausgehende Kenntnisse über eine etwaige Reform der Kinder- und Jugendhilfe für UMA liegen hier derzeit nicht vor.

12. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- In Bezug auf die Möglichkeit für Kommunen, wirksam vor Ort gegen Lärmbelästigung durch Autoposing vorzugehen, frage ich die Staatsregierung, welche rechtlichen Handhabungen derzeit bayerischen Kommunen zur Verfügung stehen und ob eine kommunale Rechtssetzung in Bayern ähnlich wie in Düsseldorf möglich ist, wo vor kurzem ein örtliches, gestaffeltes Bußgeld gegen Autoposing eingeführt wurde (bitte auch ggf. auf Empfehlungen der Staatsregierung eingehen, die die Staatsregierung den Kommunen in Bayern in Bezug auf dieses Problem empfiehlt)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Verstoß gegen das Verbot unnötigen Lärms und vermeidbarer Abgasbelastungen bei der Benutzung von Fahrzeugen stellt ebenso wie die Belästigung durch unnützes Hin- und Herfahren innerorts eine Ordnungswidrigkeit dar, für die das Bußgeld nach dem bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog im Regelfall 80 Euro bzw. 100 Euro beträgt (§ 30 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung – StVO, § 49 Abs. 1 Nr. 25 Alt. 1 StVO, § 24 Abs. 1, Straßenverkehrsgesetz – StVG, Nr. 117 u. 118 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV). Diese Regelbuße ist bei Vorsatz zu verdoppeln (§ 3 Abs. 4a BKatV). Eine „kommunale Rechtssetzung“ im Sinne der Neuschaffung einer hiervon abweichenden (straßenverkehrsrechtlichen) Bußgeldnorm wäre nicht verfassungsgemäß (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz – GG).

Zur Verhütung der Verwirklichung weiterer, identischer Ordnungswidrigkeiten könnte im konkreten Einzelfall bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr der zukünftigen Tatbegehung allerdings eine Anordnung der Sicherheitsbehörde nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Betracht kommen, wobei neben dem Bestimmtheitsgrundsatz insbesondere auch das Gebot der Verhältnismäßigkeit stets zu beachten wäre. Maßgeblich sind daher die jeweiligen Umstände des Einzelfalls.

Die Anordnung eines Unterlassens stellt nach Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) grundsätzlich einen vollstreckungsfähigen Inhalt dar, so dass die Festsetzung von Zwangsgeldern nach vorheriger Androhung im Einzelfall möglich erscheint. Nachdem die Auferlegung eines Bußgelds repressiv der Ahndung begangener Verstöße dient, während die Androhung von Zwangsgeld präventiv der Verhütung weiterer Verstöße gegen vollziehbare Pflichten zum Gegenstand hat, sind beide Vorgehensweisen denkbar.

Ferner wäre der Verbotstatbestand des unnötigen Laufenlassens von Motoren (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG) zu prüfen. Der Bußgeldrahmen bei Verstößen geht bis 5.000 Euro (Art. 11 Abs. 3 Nr. 1 BayImSchG).

Eine gerichtliche Überprüfung des Verfahrens und insbesondere der angesetzten Zwangsgeldhöhe in Düsseldorf hat nach unserem Kenntnisstand noch nicht stattgefunden.

Seitens der Bayerischen Polizei wird der „Poserszene“ vor allem durch

- Aufklärung, vor allem in sozialen Medien,
- die Einrichtung von spezialisierten Kontrollgruppen,
- Durchführung lageangepasster Schwerpunktkontrollen,
- konsequente Ahndung festgestellter Verstöße sowie Präventivmaßnahmen unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten
- Erhöhung des Fachwissens und eine stete Verbesserung der Ausstattung der Kontrollkräfte

entgegengetreten.

13. Abgeordneter
Dr. Dominik Spitzer
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, ob von ihr – im Rahmen der Rechtsaufsicht über kreisfreie Gemeinden – Maßnahmen ergriffen wurden, um zu prüfen, ob die Übertragung von ca. 4 933 Überstunden des früheren Mitarbeiters und heutigen Baureferenten der Stadt Augsburg, [REDACTED], aus der Zeit von 1994 bis 2008 auf ein zum 01.01.2012 eingeführtes Langzeitkonto für Zeitguthaben rechtmäßig erfolgt ist, ob bei der Übertragung der genannten Überstunden auf das Langzeitkonto vonseiten der Stadt Augsburg auf die Erhebung eines möglichen Verjährungseinwands verzichtet und damit gegen das Gebot der Haushaltssparsamkeit verstoßen wurde und ob die Auszahlung eines Betrages von ca. 230.000 Euro zur Abgeltung von 4 933 Überstunden aus einem bereits 2008 gem. Art 10 Abs. 1 Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) erloschenen Arbeitsverhältnis an einen Beamten auf Zeit (Art. 10 Abs. 1 KWBG) rechtmäßig ist und insbesondere nicht gegen die Grundsätze der Beamtenbesoldung (etwa Art 61 Bayerisches Besoldungsgesetz – BayBesG, Art. 45 ff. KWBG) und/oder die Dienstvereinbarung der Stadt Augsburg „Flexible Arbeitszeit II“, die am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, verstößt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beurteilung, ob [REDACTED] ein Anspruch auf Abgeltung von Zeitguthaben aus seiner Tätigkeit als Angestellter der Stadt Augsburg vor seiner Wahl zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied und seiner Ernennung zum Beamten auf Zeit zusteht, ist rein arbeitsrechtlicher Art und als solche nicht aufsichtsrelevant. Der Rechtsaufsicht obliegt keine Zuständigkeit beim Vollzug privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse. Dies gilt auch dann, wenn dem Arbeitsvertrag tarifvertragliche Regelungen zugrunde liegen und ebenso für eine tariflichen Regelungen nachrangige Dienstvereinbarung, die wie ein Vertrag geschlossen wird. Besoldungsrechtliche Vorschriften sind nicht berührt, da der in Rede stehende Abgeltungsanspruch arbeitsrechtlicher Natur ist und in der Zeit vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Zeit entstanden wäre. Ob ein entsprechender Anspruch besteht, wird derzeit von der Stadt Augsburg unter Zuhilfenahme fachkundiger Expertise eigenverantwortlich einer Klärung zugeführt. Sollte die insofern vorzunehmende Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass ein solcher Anspruch besteht, wäre gegen dessen Erfüllung auch kommunalrechtlich nichts einzuwenden.

14. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Form sie die Austragung der Makkabi WinterGames in Ruhpolding 2023 unterstützt, welche Gründe Stand jetzt gegen eine Kostenbeteiligung durch den Freistaat sprechen und wie sie die Aussage des Antisemitismusbeauftragten Ludwig Spaenle (CSU) bewertet, der offen für eine Finanzhilfe aus Staatsmitteln wirbt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Makkabi WinterGames werden von der Staatsregierung in ihrer kulturellen und gesellschaftspolitischen Ausrichtung begrüßt. Mögliche Unterstützungsmaßnahmen werden derzeit geprüft. Eine Unterstützung aus Sportfördermitteln des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration scheidet dabei aus, da die Veranstaltung keinen Fördertatbestand der Sportförderrichtlinien erfüllt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

15. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit bereits jetzt Justizvollzugsbeamte Bahn, SPNV und ÖPNV zu ermäßigten Tarifen bzw. kostenlos im Freistaat nutzen können, unter welchen Voraussetzungen diese Möglichkeiten ausgeweitet bzw. geschaffen werden können und wie die Nutzung von Bahn, SPNV und ÖPNV für Polizeibeamte im Freistaat geregelt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für uniformierte Beamte der bayerischen Landespolizei und der Bundespolizei besteht seit 2009 eine Freifahrtregelung, wonach diese alle öffentlichen Verkehrsmittel in Bayern kostenlos benutzen dürfen, auch außerhalb des Dienstes. Hintergrund für diese Freifahrtregelung ist, dass die Präsenz der uniformierten Polizei für Sicherheit sorgt und auch das allgemeine Sicherheitsgefühl der Fahrgäste stärkt.

Uniformierte bayerische Justizvollzugsbeamte verfügen nicht über vergleichbar weitreichende Eingriffsbefugnisse, wie sie Polizeibeamte haben. Daher kann diese Regelung für Polizeibeamte nicht auf Justizvollzugsbeamte übertragen werden.

Der Freistaat ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und für dessen Gestaltung, Planung und Finanzierung verantwortlich. Die Gestaltung, Planung und Finanzierung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Bus, Straßenbahn und U-Bahnen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Entscheidung über die Einführung einer entsprechenden Regelung zur Freifahrt obliegt somit im allgemeinen ÖPNV grundsätzlich den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Eine Freifahrtregelung für Justizbeamte wäre darüber hinaus ein besonderes Tarifangebot. Der erforderliche finanzielle Ausgleich im Falle einer Einführung eines Tarifangebotes „Freifahrt für Justizvollzugsbeamte“ kann nicht aus den verfügbaren Mitteln zur Finanzierung des ÖPNV getragen werden, sondern würde die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel erfordern.

Für alle Beschäftigten des Freistaates hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Jobticket-Vereinbarungen mit der Deutschen Bahn, dem Münchner Verkehrsverbund und der Bayerischen Oberlandbahn (heute Bayerische Regiobahn (BRB), Netze Oberland und Chiemgau-Inntal) abgeschlossen, sodass grundsätzlich die Beschäftigten aller Dienststellen des Freistaates ein Jobticket-Angebot nutzen können. Darüber hinaus bestehen auch Jobticket-Vereinbarungen einzelner Dienststellen mit örtlichen Verkehrsunternehmen. Dieses günstige Angebot steht auch für die Beamten der Justizverwaltung zur Verfügung.

16. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem in der Landtagsdebatte zum Haushaltsplan 2022 – Einzelplan 09 am 6. April 2022 der CSU-Abgeordnete Thorsten Schwab die Kürzung der Bayerischen Städtebauförderung um 60 Mio. Euro mit weniger Anträgen im Vorjahr seitens der Kommunen begründete und sich gemäß der Antwort der Staatsregierung auf meine jüngste Schriftliche Anfrage zur Städtebauförderung jedoch ein anderes Bild ergibt, demnach mit 348,3 Mio. Euro so viele Mittel beantragt worden sind wie noch nie, warum die Mittel für die Bayerische Städtebauförderung im Haushaltsplan 2022 massiv gekürzt wurden, obwohl 2021 so viele Mittel wie noch nie beantragt worden sind, und wie sie sich den argumentativen Widerspruch erklärt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Gesamtbewilligungsrahmen in der Bayerischen Städtebauförderung ist bis 2020 kontinuierlich gestiegen und befindet sich nach wie vor auf hohem Niveau. Es besteht weiterhin hohes Interesse der Kommunen an entsprechender Förderung.

Die Mittelausstattung im Haushaltsplan 2022 reflektiert den Nachlauf verzögerter Projektumsetzungen der Vorjahre (insbesondere Baukonjunktur, Lieferengpässe, Rohstoffknappheit, Coronakrise) durch die Kommunen und eine Abwägung mit übergeordneten Haushaltszielen.

Die Fortführung der Städtebauförderung auf hohem Niveau ist ein wichtiges Anliegen der Staatsregierung. Daher werden die Kommunen weiterhin intensiv bei der Abwicklung der Fördermaßnahmen unterstützt. Ein Rückgang der Anzahl der tatsächlich geförderten Projekte bzw. ein Zurückstellen an sich förderwürdiger Projekte wird derzeit nicht erwartet.

17. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum es bei der Busförderung des Freistaates keine verbindliche Förderrichtlinie wie beispielsweise bei der Bundesförderung für klimafreundliche Busse (siehe „Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr“), sondern nur „Eckpunkte zur Förderung von „Klimabussen“ im Rahmen der Busförderung im Freistaat Bayern“ gibt, nach welchem Prinzip die Mittel vergeben werden, wenn das Programm überzeichnet ist, bzw. wie eingehende Anträge priorisiert werden (bitte auch Stand in Sachen Branchenvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Verkehrsunternehmensverbänden, die die Mindestziele für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge regeln soll, angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Wie bereits im Nachgang zur Anfrage zum Plenum der 19. Kalenderwoche mit E-Mail vom 24.05.2022 vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mitgeteilt worden ist, sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Zuwendungsrichtlinien – RZÖPNV) die zugrundeliegenden Förderrichtlinien für die Klimabusse. Die „Eckpunkte zur Förderung von Klimabussen im Rahmen der Busförderung im Freistaat Bayern“ stellen einen Vollzugshinweis gemäß Nr. 17.4 Satz 1 der RZÖPNV dar.

Vorrangig gefördert werden Klimabusse entsprechend der o. g. Eckpunkte sowie 2022 noch Busse in Luftreinhaltegebieten. Nach Berücksichtigung dieser Förderanträge werden die verbleibenden Mittel auf die verbleibenden Förderanträge verteilt. Wesentliche Kriterien für eine Priorisierung sind insbesondere die Länge der täglich zurückzulegenden Strecke, ggf. mit Streckenprofil und die Verfügbarkeit von Ladeinfrastruktur.

Zur Frage nach dem Stand in Sachen Branchenvereinbarung wird auf die Antwort zur Anfrage zum Plenum vom 6. Mai 2022 verwiesen und mitgeteilt, dass die nächste Sitzung des länderübergreifenden Arbeitskreises „Öffentlicher Personenverkehr“ für den 6. September 2022 terminiert ist, in der Zwischenzeit finden weitere Gespräche mit den Beteiligten statt.

18. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob es aufgrund der aktuellen Entscheidungen zur Stärkung des Klimaschutzes in Bayern auch eine verstärkte Förderung des Schülerverkehrs im ÖPNV gibt, mit dem Rad und über den Ausbau von Fußgängerwegen, wenn ja, welche Förderprojekte in Planung bzw. im Projektierungsstand sind (bitte mit Angabe der Kosten (anteilig und in Prozent), die der Freistaat für die jeweiligen Projekte übernehmen wird) und ob darüber hinaus geplant ist, die Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten auch über die 10. Jahrgangsstufe hinaus zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist eine freiwillige Aufgabe, die Schülerbeförderung eine Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich. Hier unterstützt der Freistaat die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV umfangreich mit ÖPNV-Zuweisungen (in 2021 bayernweit 94,3 Mio. Euro) – diese Mittel können gerade auch für den Schülerverkehr im ÖPNV vor Ort eingesetzt werden. Für die Kosten der notwendigen Schülerbeförderung unterstützt der Freistaat zudem die bayerischen Kommunen gezielt mit den Zuweisungen nach Art. 10a Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Daneben gewährt der Freistaat den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Auszubildenden mit vergünstigten Zeitfahrtausweisen des Ausbildungsverkehrs (in 2021 bayernweit 103,4 Mio. Euro).

Dem Freistaat sind attraktive Tarife für junge Menschen ein großes Anliegen. In Umsetzung des Koalitionsvertrages unterstützt der Freistaat die Einführung des 365-Euro-Jahrestickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler für den öffentlichen Personennahverkehr durch Übernahme von zwei Dritteln der Mindereinnahmen. Das 365-Euro-Ticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende wurde zum 1. August 2020 im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg, im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund, im Verkehrsverbund Mainfranken (Region Würzburg) und im Regensburger Verkehrsverbund erfolgreich eingeführt. Der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund und der Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt folgten zum 1. August 2021. Das Ticket gilt jeweils im gesamten Verkehrsverbund. Damit profitieren vor allem auch viele Schülerinnen, Schüler und Auszubildende im ländlichen Raum von diesem Angebot des Freistaates.

Der Freistaat unterstützt zudem die Kampagne STADTRADELN mit dem Wettbewerb Schulradeln jährlich mit 160.000 Euro für eine kostenfreie Teilnahme der Kommunen. Zudem engagiert sich der Freistaat im Rahmen vielfältiger Aktionen und Unterrichte im Rahmen der Verkehrsaufklärung und -erziehung der Polizei sowie der Straßenverkehrsbehörden.

Die Rechtsgrundlagen der Kostenfreiheit des Schulwegs sind das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz, das Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) sowie die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV).

Nach den Vorschriften über die Schülerbeförderung besteht für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 ein Anspruch auf die notwendige Beförderung zur nächstgelegenen Schule, sofern der Schulweg länger als 2 km (bis zur Jahrgangsstufe 4) bzw. 3 km (ab der Jahrgangsstufe 5) ist. Die Beförderung hat in erster Linie mit dem ÖPNV zu erfolgen; wenn es notwendig oder wirtschaftlicher ist, erfolgt sie mit dem Schulbus, mit privaten Fahrzeugen, Taxis oder Mietwagen (§ 3 Abs. 2 SchBefV). In diesen Fällen fallen für die Schülerin bzw. den Schüler bzw. die Eltern keinerlei Kosten für die Schülerbeförderung an.

Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 (an Gymnasium, Berufsfachschule, Wirtschaftsschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufsschule in Teilzeitunterricht) sind nicht von der Kostenfreiheit des Schulwegs ausgeschlossen. Sie haben nach Art. 3 Abs. 2 SchKfrG einen Anspruch auf Ersatz der Schulwegkosten zur nächstgelegenen Schule, die eine Familienbelastungsgrenze von 465 Euro (ab 01.08.2022 490 Euro) pro Jahr übersteigen. Das bedeutet, dass grundsätzlich pro Familie und Schuljahr eine Eigenbeteiligung zu leisten ist, die darüberhinausgehenden Schulwegkosten werden rückwirkend erstattet. Die Pflicht zur Eigenbeteiligung an den Schulwegkosten wurde vom Landtag als Gesetzgeber in den 1980er-Jahren wegen des steilen Anstiegs der Schülerbeförderungskosten eingeführt. Um soziale Härten auszugleichen, hat der Gesetzgeber Härtefallregelungen für Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder und für Familien, die Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, vorgesehen. Für diesen Personenkreis entfällt die Pflicht zur Eigenbeteiligung an den Schulwegkosten; diese werden in vollem Umfang erstattet.

Die Abschaffung der Eigenbeteiligung würde zu geschätzten Mehrkosten im dreistelligen Millionenbereich führen, die konnexitätsrelevant wären.

19. Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob die BayernHeim aktuell und zukünftig weiterhin versucht, bereits bestehende oder im Bau befindliche Wohnungen durch Ankauf in ihren Bestand zu holen (falls ja, bitte Angabe der konkreten laufenden Fälle), ob die BayernHeim beim Kauf von solchen Immobilienprojekten oder beim Kauf von Grundstücken dabei als Konkurrentin zu kommunalen oder gemeinwohlorientierten Wohnungsunternehmen auftritt (falls ja, bitte Angabe der konkreten Fälle und des Ergebnisses) und ob sie gerade durch ein Gutachten prüfen lässt, ob und inwiefern die bestehenden staatlichen Wohnungsgesellschaften zusammengelegt werden können bzw. eine strukturelle Veränderung für eine bessere Zusammenarbeit geschaffen werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die BayernHeim GmbH wird künftig noch stärker in frühen Realisierungs- und Planungsphasen als Projektpartnerin auftreten und damit einen Beitrag leisten, gezielt in größeren Entwicklungsgebieten geförderten Wohnraum neu zu schaffen. Dabei erwirbt sie keine bestehenden oder bezugsfertigen Wohnungen. Mit Blick auf die beabsichtigte Drucklegung und die noch nicht abgeschlossenen Geschäftsanbahnungen ist eine Nennung der potenziellen Grundstückskäufe mit Projektrealisierungen nicht möglich. Bei solchen Vorhaben tritt die BayernHeim GmbH als Marktteilnehmerin auf. Projektentwickler sollen ermutigt werden, in Partnerschaft mit der BayernHeim GmbH mehr Projekte anzugehen. Die BayernHeim GmbH verfolgt dabei das Ziel, den Anteil geförderter Wohnungen zu erhöhen. Eine Konkurrenz zu kommunalen oder gemeinwohlorientierten Wohnungsunternehmen ist der Staatsregierung bisher nicht bekannt. Die Staatsregierung prüft aktuell unter Einbeziehung externer Expertise, ob und inwiefern die bestehenden staatlichen Wohnungsgesellschaften zusammengelegt werden können bzw. eine strukturelle Veränderung für eine bessere Zusammenarbeit geschaffen werden kann.

20. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, nachdem im Zuge der Anpassung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2022 der objektabhängige Darlehensanteil je Quadratmeter Wohnfläche in der einkommensorientierten Förderung (EOF) von bisher 50 auf 25 Prozent der Kostenobergrenze halbiert wurde, was die Gründe hierfür sind, inwiefern die Kürzung ausgeglichen wird und ob dadurch die Verbesserung durch erhöhte Zuschüsse nicht konterkariert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit der Novellierung der Wohnraumförderungsbestimmungen konnten die Förderkonditionen in der Mietwohnraumförderung deutlich verbessert werden. Durch den effektiveren Einsatz der Fördermittel konnten zusätzliche Anreize für mehr nachhaltige Bauprojekte eingeführt und refinanziert werden. Dabei wird die Reduzierung des objektabhängigen Darlehens durch die deutliche Erhöhung der ergänzenden Zuschüsse von bisher bis zu 300 Euro pro Quadratmeter auf in der Spitze insgesamt bis zu 925 Euro pro Quadratmeter mehr als ausgeglichen.

21. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob für die Ortsumfahrung Chieming St 2096 mittels Raumempfindlichkeitsanalyse überprüft wurde, ob es konfliktarme Korridore gibt, warum für die Ortsumfahrung Chieming eine Umweltverträglichkeitsstudie und Kartierung in Auftrag gegeben wird, obwohl die Ortsumfahrung lediglich im 1R-Bedarf des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen aufgeführt ist, und wie die zeitlichen und budgetären Planungen für Umweltverträglichkeitsprüfung und Kartierung sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Ortsumfahrung Chieming im Zuge der St 2096 ist im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeit Reserve (1R) enthalten. Bei der Aufstellung des Ausbauplans wurde eine Planungsreserve mit einem zeitlichen Umfang von fünf Jahren (2021 bis 2025) angesetzt. Projekte der 1. Dringlichkeit Reserve können geplant werden, um die Umsetzung im angesetzten Zeitrahmen zu ermöglichen.

Das Staatliche Bauamt Rosenheim lässt für die Ortsumfahrung Chieming derzeit die Unterlagen für die Raumempfindlichkeitsanalyse (REA) erarbeiten. Die REA soll Ende 2022 abgeschlossen werden und wird Aussagen zu den konfliktarmen Korridoren beinhalten. Anschließend soll aufbauend auf der REA die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) weiterbeauftragt werden, die bis Ende 2023 abgeschlossen werden soll.

Für die Erstellung der Unterlagen für die REA und die UVS hat das Staatliche Bauamt eine faunistische Planungsraumanalyse sowie die Kartierung von Rastvögeln, Revierkartierung von Brutvögeln und eine Baumhöhlenkartierung beauftragt. Die Auftragssumme aller Planungs- und Kartierungsleistungen für die REA und UVS belaufen sich aktuell auf insgesamt rund 83.000 Euro.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

22. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen mit rechtsradikalem oder rechtsextremistischem Hintergrund einschließlich sog. Reichsbürger und Selbstverwalter nach Kenntnis der Staatsregierung seit 2018 als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter (Schöffen) an Gerichten in Bayern tätig waren (bitte das jeweilige Gericht mit angeben), welche Kenntnisse sie von rechtsradikalen und rechtsextremistischen Gruppen und Parteien, die ihre Anhängerinnen und Anhänger zur Kandidatur als Schöffin oder Schöffe bei den Schöffenwahlen 2018 und 2023 aufgerufen haben, hat und wie sie mit Blick auf die Schöffenwahl im Frühjahr 2023 dafür Sorge tragen wird, dass keine Anhängerinnen und Anhänger rechtsradikaler und rechtsextremistischer Gruppen und Parteien einschließlich sog. Reichsbürger und Selbstverwalter ins Schöffenamt in Bayern gewählt werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Dem Staatsministerium der Justiz liegen keine Informationen zu Personen mit rechtsradikalem oder rechtsextremistischem Hintergrund einschließlich sog. Reichsbürger und Selbstverwalter vor, die seit 2018 als Schöffen an Gerichten in Bayern tätig waren. Insbesondere sind keine Fälle berichtet worden, in denen Schöffen wegen rechtsradikaler oder rechtsextremistischer Überzeugungen oder Handlungen aus dem Amt entfernt werden mussten.

Dem Staatsministerium der Justiz liegen keine Kenntnisse von rechtsradikalen und rechtsextremistischen Gruppen und Parteien vor, die ihre Anhängerinnen und Anhänger zur Kandidatur als Schöffin oder Schöffe bei den Schöffenwahlen 2018 und 2023 aufgerufen haben.

Aus der Vergangenheit sind dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) Aufrufe rechtsextremistischer Gruppierungen aus Deutschland bekannt, in denen Anhänger aufgefordert wurden, sich als Schöffen zu bewerben. Werden solche Aufrufe zum Beispiel durch Gruppierungen auf Bundesebene insbesondere im Internet verbreitet, erreichen diese auch Rechtsextremisten aus Bayern. So rief beispielsweise die rechtsextremistische NPD im Februar 2018 – zum wiederholten Male – ihre Mitglieder auf, sich als Schöffen zu bewerben. Im Artikel „Der Rechtsstaat braucht uns – werdet Schöffen!“ auf der Website der Partei wurde gefordert, die angebliche „Stimme des Volkes [...] in die Gerichte“ zu tragen. Auch der Kreisverband Wuppertal der Partei DIE RECHTE rief im März 2018 auf seiner Website auf, Aufgaben eines Schöffen zu übernehmen („Gerechtigkeit schaffen: Jetzt Schöffe werden!“), um sich „Gruppierungen aus der linken Ecke“ entgegenzusetzen. Aufrufe bayerischer Rechtsextremisten im Zusammenhang mit den Schöffenwahlen 2023 sind dem BayLfV bisher nicht bekannt geworden.

Die im Jahr 2023 anstehende Schöffenwahl wird derzeit im Staatsministerium der Justiz intensiv vorbereitet. Dabei wird unter anderem geprüft, wie auch weiterhin bestmöglich gewährleistet werden kann, dass Schöffinnen und Schöffen fest auf

dem Boden des Grundgesetzes stehen und ihrer nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehenden Verfassungstreuepflicht nachkommen.

Die konkrete Ausgestaltung wird derzeit u. a. mit der gerichtlichen Praxis und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgestimmt. Ziel ist es, auch für die im Jahr 2023 anstehende Schöffenvwahl bestmöglich sicherzustellen, dass Personen mit extremistischen oder verfassungsfeindlichen Überzeugungen – egal aus welcher Richtung – der Zugang zum Schöffenamnt bereits möglichst frühzeitig versagt werden kann.

Daneben wird auch bei der Schöffenvwahl 2023 dem jeweiligen Schöffenvwahlausschuss zu jedem Bewerber ein Auszug aus dem Bundeszentralregister vorliegen, um überprüfen zu können, ob der Bewerber wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 32 Nr. 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Liegt z. B. eine rechtskräftige Verurteilung wegen Volksverhetzung nach § 130 des Strafgesetzbuches (StGB) oder wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten vor, ist die Person kraft Gesetzes zum Amt eines Schöffen unfähig. Liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftaten zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten vor, kann dies ein Anhaltspunkt für die Nichtberücksichtigung des Bewerbers sein. In diesem Zusammenhang hat die Herbst-Justizministerkonferenz 2021 auch auf bayerische Initiative hin den Bund gebeten zu prüfen, inwieweit die Schwelle des § 32 Nr. 1 GVG modifiziert werden kann, etwa wenn eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat vorliegt, die aufgrund ihres Unrechtscharakters ganz besonders auf eine Ungeeignetheit für das Schöffenamnt schließen lässt. Damit sollen künftig auch rechtskräftige Verurteilungen u. a. wegen der genannten Delikte zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten zwingend zu einer Unfähigkeit zum Schöffenamnt führen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

23. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich das Angebot und die Einsatzzahlen der Mobilien Reserven für die Regierungsbezirke Bayerns und die einzelnen Schulämter Mittelfrankens entsprechend der zentralen Stichtagserhebungen in diesem Schuljahr entwickelt haben (bitte Angebot bzw. einsatzfähige Lehrkräfte auch im Verhältnis zum Anteil an den bayernweit bereitgestellten ca. 2 550 Vollzeitkapazitäten darstellen und möglichst alle für die Einsatz- und Versorgungssituation relevanten Informationen aus den einzelnen Stichtagserhebungen zum jeweiligen Datum wiedergeben), wie sich seit Bereitstellung der entsprechenden Mittel aus dem Corona-Sonderfonds das Angebot, die Einstellungszahlen und die Budgetausschöpfung für Team- und Aushilfskräfte bayernweit und in den einzelnen Regierungsbezirken jeweils für die verschiedenen Schularten entwickelt haben und wann in den Schulämtern Mittelfrankens in diesem Schuljahr erstmals die Mobile Reserve komplett eingesetzt wurde bzw. ein Vertretungsbedarf nicht gedeckt werden konnte (bitte Datum für die einzelnen Schulämter benennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mobile Reserve an bayerischen Grund- und Mittelschulen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus fragt zu ausgewählten Stichtagen bei den Bezirksregierungen den Stand der Mobilien Reserve in allen Schulamtsbezirken ab. Den Tabellen 1 und 2 können die erbetenen Informationen zur Entwicklung der Auslastung der Mobilien Reserve zu den jeweiligen Stichtagen entnommen werden.*) Tabelle 1 weist dabei die Werte für ganz Bayern aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken aus, während in Tabelle 2 die entsprechenden Informationen für den Regierungsbezirk Mittelfranken aufgeschlüsselt nach Schulamtsbezirken abgebildet werden. Bei der Analyse der Daten wird deutlich, dass die Bezirksregierungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten teilweise Überhänge bei der Aufstellung der Mobilien Reserve generieren konnten.

Die Frage, wann sich in den einzelnen Schulamtsbezirken Mittelfrankens im laufenden Schuljahr die Mobile Reserve erstmals vollständig im Einsatz befand, ist in dieser Form nicht beantwortbar: Grundsätzlich hängt die Auslastung der Mobilien Reserve von einer Vielzahl von Faktoren ab, etwa von akuten Krankheitswellen, Fortbildungsinitiativen oder auch von Schwangerschaften. Folgerichtig unterliegt die Auslastung der Mobilien Reserve nicht nur regional großen Schwankungen, sondern stellt sich auch tagesaktuell jeweils unterschiedlich dar. Auch wenn die Mobile Reserve sich zu einem bestimmten Stichtag vollständig im Einsatz befindet, kann daraus nicht abgeleitet werden, inwieweit dies auch mittel- oder längerfristig der Fall ist.

Beschäftigung von Team- und Aushilfslehrkräften, die aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie finanziert werden

Vor dem Hintergrund der Coronapandemie wurden auch zu Schuljahresbeginn 2021/2022 zusätzliche Kapazitäten für die Beschäftigung von Team- und Aushilfslehrkräften, die aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie finanziert werden, bereitgestellt. Die zugewiesenen Vollzeitäquivalente für die Team- und Aushilfslehrkräfte an den einzelnen Schularten, die Anzahl der derzeit akquirierten Vollzeitäquivalente zum Stand 04.05.2022 sowie die Ausschöpfung der Kapazitäten zum Stand 04.05.2022 sind der Tabelle 3 in der Anlage zu entnehmen.*)

Der Tabelle 4*) ist die Anzahl der Team- und Aushilfslehrkräfte in Vollzeitäquivalenten zum Planungsstand 04.05.2022 zu entnehmen, mit denen derzeit eine Vereinbarung zum Einsatz im Schuljahr 2021/2022 besteht, aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken. Da dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Beruflichen Oberschulen keine entsprechenden regionalisierten Daten vorliegen, sind diese Schularten in der beiliegenden Tabelle 4 nicht dargestellt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regierungen für den Bereich der Grund- und Mittelschulen ermächtigt wurden, Mittel für Team- und Aushilfslehrkräfte, soweit noch nicht über sie verfügt wurde, auch für Schulassistenten einzusetzen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

24. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern andere Staatsministerien bzw. Behörden des Landes, abgesehen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), bei der Erstellung der Ausschreibung des StMUK 2020/S 248-617940 beratend tätig waren (bitte ggf. auch auf Beratungen eingehen, die das StMUK generell bezüglich Sicherheitskriterien bei der Auswahl eines Web-CMS erhalten bzw. angefragt hat), wie das Landesamt für Sicherheit (LSI) bzw. das Staatsministerium für Digitales die Aussage des StMUK aus der Anfrage des Abgeordneten Martin Hagen zum Plenum am 26.04.2022, dass „Security by Obscurity“ einen „stützenden, zusätzlichen Vorteil“ „in der betreffenden Ausschreibung“ ausmacht, fachlich einschätzt und inwiefern das LSI dazu rät, „Security by Obscurity“ generell als Auswahlkriterium bei Software-Ausschreibungen anzuwenden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Ausschreibung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 2020/S 248-617940

Bei der Ausschreibung waren keine anderen Ministerien bzw. Behörden des Landes beratend tätig. Der BSI-IT-Grundschutz wurde als Sicherheitsstandard herangezogen.

Die Aussagen des StMUK zu „Security by Obscurity“ in der Antwort auf die zitierte Anfrage von Martin Hagen, MdL, lauten vollständig:

„Security through obscurity“ war und ist kein leitendes Argument für Anschaffung von Software im StMUK, sondern lediglich ein stützender, zusätzlicher Vorteil, der in der betreffenden Ausschreibung herangezogen wurde.

Es handelt sich also nicht um einen tragfähigen Pfeiler unserer IT-Sicherheitsstrategie, sondern um einen stützenden, zusätzlichen Vorteil, der in der betreffenden Ausschreibung herangezogen wurde.

Einschätzung LSI

Aus Sicht des LSI kann „Security by Obscurity“ kein tragfähiger Pfeiler einer IT-Sicherheitsstrategie sein. Notwendig ist vielmehr die klare Festlegung und Pflege von technischen und organisatorischen Maßnahmen. Selbstverständlich dürfen interne Sicherheitsmechanismen nicht öffentlich gemacht werden.

25. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung die Schule ohne Abschluss verlassen (bitte gegliedert nach Schularten angeben) und keine Berufsausbildung abschließen (bitte Angabe der Zahlen von 2011 und von 2021)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ werden Angaben über das Vorliegen einer Behinderung nicht erfasst, weshalb ersatzweise Informationen über eine sonderpädagogische Förderung herangezogen werden. Unter Abschlüsse fallen auch der Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und der individuelle Abschluss (insbesondere im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Im Abschlussjahr 2011 gab es an Förderzentren 1 145 sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler, welche die Schule nach erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss verließen. Verfahrensbedingt liegen die entsprechenden Daten zu Abgängerinnen und Abgängern mit sonderpädagogischer Förderung weiterer Schularten für dieses Abschlussjahr nicht vor.

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allgemein bildenden Schulen (ohne Wirtschaftsschulen, Abendgymnasien und Kollegs) entnommen werden, welche die Schule nach erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss im Abschlussjahr 2021 verließen.

Dabei wird nach der Schulart differenziert.

Tabelle. Schüler mit sonderpädagogischer Förderung mit Abgang nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss an allgemein bildenden Schulen¹ im Abschlussjahr 2021

Schulart	Schüler mit sonderpädagogischer Förderung mit Abgang nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss im Abschlussjahr 2021
Förderzentrum	204
Realschule z. sonderpäd. Förd.	5
Mittel-/Hauptschule	173
Realschule	X
Gymnasium	X
Freie Waldorfschule	X
Integrierte Gesamtschule	X
Abendrealschule	X
zusammen	386

¹ Ohne Wirtschaftsschulen, Abendgymnasien und Kollegs.

X Angaben unterbleiben, wenn Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden können.

Zu den beruflichen Schulen liegen verfahrensbedingt keine entsprechenden Daten vor. Zu beachten ist, dass ein beachtlicher Teil der Schülerinnen und Schüler, die an einer allgemein bildenden Schule zunächst keinen Abschluss erreicht haben, diesen zu einem späteren Zeitpunkt im Bereich der beruflichen Schulen nachholt. Informationen zur sonderpädagogischen Förderung dieser Schülerinnen und Schüler werden an den beruflichen Schulen nicht erfasst, weshalb auf Basis der amtlichen Schulstatistik keine Angaben zu nicht abgeschlossenen Berufsausbildungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemacht werden können.

26. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass es auch im Denkmalsbereich viele Eigentümerinnen bzw. Eigentümer gibt, die mehr für den Klimaschutz und die Energieunabhängigkeit tun möchten, aber für eine herkömmliche PV-Anlage (PV = Photovoltaik) keine denkmalrechtliche Genehmigung bekommen, frage ich die Staatsregierung, ob die Installation teurerer, denkmalverträglicher PV-Anlagen unter den sog. „denkmalpflegerischen Mehraufwand“ fällt, falls ja, wie der Mehraufwand berechnet wird und wie oft ein solcher Mehraufwand schon gefördert wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der sog. Denkmalpflegerische Mehraufwand umfasst denkmalfachlich bewertend diejenigen Kosten, die Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümern entweder unmittelbar aus der Denkmaleigenschaft oder durch Berücksichtigung von denkmalpflegerisch veranlassten Maßnahmen entstehen. Förderfähige denkmalpflegerische Mehrkosten entstehen demnach durch Ausgaben an Denkmälern, die im Rahmen von Sicherheits-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden, soweit sie die üblichen Ausgaben bei vergleichbaren nicht geschützten Objekten übersteigen. Ausgaben für den üblichen Bauunterhalt, Nutzungserweiterungen und -änderungen sowie deren Folgeausgaben sind damit grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Aufbauend auf dieser Definition schließen zahlreiche Fördergeber Kosten der Kostengruppen für Heizung, Lüftung, Sanitär, technische Anlagen u. ä. grundsätzlich aus, da sie nicht unmittelbar dem Erhalt des Bau- oder Kunstdenkmals dienen, selbst wenn sie zu seiner zeitgemäßen Nutzung notwendig sind.

Für die Bewertung eines sog. Denkmalpflegerischen Mehraufwandes ist es zudem wichtig, in ausreichendem Maß Vergleichswerte im Hinblick auf den Unterschied zu denjenigen Kosten berücksichtigen zu können, die Eigentümerinnen und Eigentümern nicht denkmalgeschützter Immobilien entstehen. Für einen realistischen Preisvergleich mit PV-Modulen, deren Materialität einem historischen Dachdeckungsmaterial nachempfunden ist, liegen dem Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) aufgrund der meist geringen Produktionsmengen und der damit verbundenen mangelnden Rentabilität für den Hersteller noch keine belastbaren Werte vor. Das BLfD erhebt dies jedoch im Rahmen der Neuauflage der Broschüre „Solarenergie und Denkmalpflege“. Gleichzeitig wird zeitnah eine Projektstelle „Energiewende aktiv gestalten am Denkmal“ ausgeschrieben. Neben der individuellen Beratung für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer bei der Errichtung von PV-Anlagen wird es eine der Kernaufgaben sein, einen Überblick über das verstreute und oft schwer zugängliche Angebot zu erstellen und die Nachfrage nach denkmal- und altstadtgerechten PV-Anlagen durch entsprechende Beratung und Vernetzung zu fördern.

Um Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümern eine zukunftsfähige, klimafreundliche und wirtschaftliche Nutzung ihrer Gebäude zu sichern, sollen im Grundsatz Mehraufwendungen, die durch die Anpassung einer PV-Anlage an Baudenkmäler oder Ensembles entstehen, ebenso als denkmalpflegerischer Mehraufwand bewertet werden wie alle anderen am Denkmal entstehenden Mehraufwen-

dungen. Das BLfD befürwortet deshalb mit Nachdruck die grundsätzliche Förderfähigkeit der Planung und des denkmalbedingten Mehraufwandes für denkmalgerechte PV-Anlagen. Dies kann die Materialität bzw. die Farbigkeit oder eine besondere, denkmalabgestimmte Planung betreffen.

27. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe den bayerischen Schulen im laufenden Jahr Mittel für Klassenfahrten zur Verfügung stehen, ob damit (insbesondere im Vergleich mit den Ist-Zahlen der vergangenen Jahre) voraussichtlich der Bedarf gedeckt werden kann und wie das Antragsverfahren im Einzelnen ist, um die Mittel abzurufen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für die bayerischen Schulen stehen im laufenden Jahr für Lehr- und Schülerwanderungen (z. B. Klassenfahrten) Ausgabemittel in Höhe von 6.486.000 Euro zur Verfügung. Daneben bestehen Ausgabereste aus von einzelnen Schulen angesparten Budgets in Höhe von insgesamt 3.291.000 Euro. Mit diesen Mitteln kann der Bedarf voraussichtlich gedeckt werden.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden Reisekostenbudgets für die einzelnen Schulen gebildet (beim Landesamt für Schule bzw. bei den Grund- und Mittelschulen auf der Ebene der Staatlichen Schulämter), über die dann von den Schulen verfügt werden kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

28. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Anzahl der Studierenden aus Nicht-EU-Ländern an den staatlichen bayerischen Hochschulen ist, wie hoch der Rückgang der Anzahl bzw. der Anteil der Studierenden aus Nicht-EU-Ländern in Bayern nach der Einführung von Studiengebühren für diese Studierenden-gruppe war und wie sie die Gefahr einschätzt, dass mit der Einführung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländerinnen und -Ausländer besonders junge Menschen aus armen Ländern von einem Studium in Bayern abgehalten werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Wintersemester 2021/2022 waren an den staatlichen bayerischen Hochschulen 47 905 Studierende eingeschrieben, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind, darunter waren 37 737 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung „Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ (Drs. 18/22504) sieht in Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 vor, dass die Hochschulen für das Studium ausländischer Studierender Gebühren erheben können sollen. Diese Gebührenerhebungsmöglichkeit der Hochschulen wird durch Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayHIG-E dahingehend eingeschränkt, dass keine Gebühren erhoben werden dürfen für

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
4. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Nrn. 1 bis 3 erfasst sind,
5. Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind.

Gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 2 BayHIG-E bestimmen die Hochschulen in ihren Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen insbesondere, in welchen Fällen besonderer Härte von der Erhebung einer Gebühr nach Art. 13 Abs. 3 BayHIG-E abgesehen oder diese ermäßigt werden kann. Im Fall der Gebührenerhebungsmöglichkeit nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayHIG-E gestalten die Hochschulen die Gebühren sozialverträglich aus (Art. 13 Abs. 7 Satz 3 BayHIG-E).

Nachdem der Gesetzentwurf der Staatsregierung noch nicht durch den Bayerischen Landtag verabschiedet und in Kraft getreten ist, können die Hochschulen de lege

lata keine Gebühren von Studierenden aus dem Nicht-EU-Ausland erheben. Der Staatsregierung liegen daher auch keine Erkenntnisse vor, ob die Hochschulen von dieser Gebührenerhebungsmöglichkeit Gebrauch machen werden und ob dies zu Auswirkungen auf die Größe dieser Studierendengruppe führen wird.

Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung zur sozialverträglichen Ausgestaltung dieser Gebühren und der Möglichkeit von Härtefallregelungen geht die Staatsregierung nicht davon aus, dass betroffene ausländische Studierende von einem Studium an den Hochschulen abgehalten werden.

29. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Ich frage die Staatsregierung im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit der Realisierung des Erweiterungsgeländes Nord der Universitätsklinik Würzburg (mit Neubau der Kopfkliniken, Neubau Zentrum Frauen-Mutter-Kind und notwendigen Erschließungsmaßnahmen inklusive Neubau Heizkraftwerk), was sie tut, um das Gesamtprojekt und die Projektschritte unter der zugesagten größtmöglichen Zügigkeit zu realisieren, wann im entsprechenden Verfahren (bitte unter Angabe des genauen Verfahrens – Umlauf Staatsministerien, Kabinettsbefassung –) die Beauftragung des Staatlichen Bauamtes Würzburg für den maßgeblichen nächsten Umsetzungsschritt für die Erschließungsmaßnahmen erfolgt (inklusive Neubau Heizkraftwerk) und was die Gründe sind, aus denen dieser Umsetzungsschritt seitens der Staatsregierung bisher noch nicht freigegeben wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die auf dem sog. Erweiterungsgelände Nord geplanten Baumaßnahmen (Neubau Kopfkliniken und Zentrum Frauen-Mutter-Kind, Erschließungsmaßnahme inklusive Errichtung einer Energiezentrale) werden mit oberster Priorität verfolgt. Die Größe der Baumaßnahmen, ihre Komplexität und der untrennbare Zusammenhang zwischen den Neubaumaßnahmen einerseits und der Erschließung samt Errichtung einer Energiezentrale andererseits bedingen einen hohen Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Ministerien, dem Universitätsklinikum Würzburg sowie dem Staatlichen Bauamt Würzburg. Als Ergebnis der Abstimmungsgespräche wurde der Projektantrag für die Maßnahme „Erschließung inklusive Errichtung einer Energiezentrale“ überarbeitet, um die Bedarfe anzupassen und ihn hinsichtlich der Ergebnisse des im Oktober 2021 abgeschlossenen Planungswettbewerbs für die Errichtung der Kopfkliniken und des Zentrums Frauen-Mutter-Kind zu optimieren.

Auf Vorschlag des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) wurde ferner eine Lenkungsgruppe mit Vertretern vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), Staatsministerium für Finanzen und Heimat (StMFH), dem Universitätsklinikum Würzburg und dem Staatlichen Bauamt Würzburg eingerichtet. Ihr Ziel ist es, die Bauprojekte eng zu begleiten sowie Grundsatzfragen zu erörtern, notwendige Weichenstellungen vorzunehmen und zwischen den betroffenen Ressorts der Staatsregierung, dem Staatlichen Bauamt Würzburg sowie dem Klinikumsvorstand abzustimmen. Die erste Sitzung der Lenkungsgruppe hat am 26.04.2022 stattgefunden.

Nach Vorliegen des überarbeiteten Projektantrags „Erschließung inklusive Errichtung einer Energiezentrale“ wurde mit Schreiben des StMWK vom 23.03.2022 das Umlaufverfahren eingeleitet, mit dem das StMB und das StMFH um Zustimmung zur Genehmigung des Projektantrags gebeten wurden. Das StMB hat mit Schreiben vom 17.05.2022 der Genehmigung des Projektantrags zugestimmt.

Bevor der Planungsauftrag an das Staatliche Bauamt Würzburg erteilt werden kann, ist jedoch zu klären, ob der Sieger des wettbewerblichen Verfahrens (Hascher Jehle

Objektplanung GmbH) mit der Generalplanung für den 1. Bauabschnitt für die Errichtung von Kopfkliniken und Zentrum Frauen-Mutter-Kind beauftragt werden kann. Die Beauftragung des Generalplaners ist eine zentrale Weichenstellung für das Gesamtprojekt, da die Neubaumaßnahmen und die Erschließung untrennbar verknüpft sind. Das nunmehr vorgelegte finale Angebot wird aktuell vom Staatlichen Bauamt Würzburg bewertet. Je nach Ausgang des Verhandlungsverfahrens könnte sodann über den Projektantrag für die Erschließungsmaßnahme samt Errichtung einer Energiezentrale entschieden werden.

30. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen seit dem Ausbruch des Ukrainekrieges mit der Folge von vielen Geflüchteten zur Sanierung der Wohnungen in der Studentenstadt ergriffen werden bzw. bereits wurden, bis wann die Staatsregierung mit einem Wiederbezug der renovierten Wohnungen rechnet und inwieweit die leer stehenden Wohnungen zur Zwischennutzung, z. B. für ukrainische Studierende, aktuell genutzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Staatsregierung ist eine möglichst zeitnahe Durchführung aller Maßnahmen in der Studentenstadt Freimann in München ein wichtiges Anliegen, damit so bald wie möglich wieder ein deutlich größeres Angebot an Wohnraum in der Studentenstadt zur Verfügung gestellt werden kann. Insbesondere der zeitnahe Umbau leerstehender Wohnplätze in der Studentenstadt und deren baldiger Bezug ist für die Staatsregierung weiterhin ein wichtiges Ziel. Da die Verfügbarkeit von Wohnraum für Studierende auch ein wesentlicher Faktor für die hohe Anziehungskraft des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts Bayern im Ganzen ist, setzt sich die Staatsregierung auch weiterhin dafür ein, dass den Studierenden in Bayern bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung gestellt wird.

Der Bau und der Betrieb von Studentenwohnheimen gehören zu den eigenen Aufgaben der Studentenwerke im Sinne des Art. 88 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die die Studentenwerke – und damit auch das Studentenwerk München – grundsätzlich in eigener Verantwortung wahrnehmen. Die Priorisierung sowie die Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen auch in der Studentenstadt erfolgen daher durch das Studentenwerk München in eigener Zuständigkeit.

Auf der Grundlage der vorliegenden Angaben des Studentenwerks München kann auf folgenden Sach- und Planungsstand bezüglich der in Aussicht genommenen Sanierungen in der Studentenstadt Bezug genommen werden:

Laut den Planungen des Studentenwerks München für die kommenden fünf Jahre werden als erforderliche Projekte in der Studentenstadt die beiden Hochhäuser (Haus 9 und Haus 12) und das Haus 13 genannt. In Bezug auf das Haus 9 (616 Wohnplätze) habe eine gutachterliche Bewertung der Fassade (die im Jahr 2009 saniert worden ist) stattgefunden und das in Auftrag gegebene technische Gutachten liege nun vor. In Abhängigkeit von den erforderlichen Projektfinanzierungen können nach Angaben des Studentenwerks München das Haus 12 Ende 2025 und das Haus 9 im Sommer 2026 wieder bezogen werden. Das Haus 11 (246 Wohnplätze) befinde sich gegenwärtig im Bau. Die Fertigstellung sei für Dezember 2022/Januar 2023 geplant. Für das Haus 12 (440 Wohnplätze) sei nach Angaben des Studentenwerks München (Stand: Ende Mai 2022) die Ausschreibung der Gebäudeplanung erfolgt. Das Studentenwerk München rechne damit, dass im August 2022 mit der Planung begonnen werden könne. Im Hinblick auf das (unmittelbar vom Brandereignis vom 16.02.2021 betroffene) Haus 13 (180 Wohnheimplätze) sei die versicherungstechnische Prüfung beziehungsweise versicherungsrechtliche Bewertung noch nicht abgeschlossen und die Terminierung noch offen. Im Hinblick auf das

Haus 2 (170 Wohnplätze), das Haus 3 (82 Wohnplätze), das Haus 5 (62 Wohnplätze), das Haus 7 (73 Wohnplätze) und das Haus 8 (21 Wohnplätze) in der Altstadt der Studentenstadt und im Hinblick auf das Haus 10 (62 Wohnplätze) und das Haus 14 (126 Wohnplätze) in der Neustadt der Studentenstadt sei eine Sanierung erforderlich und die Finanzierung und Terminierung seien noch offen. Letztgenannte Häuser seien aber aktuell mit Studierenden belegt.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unterstützt die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum für Studierende mit einem eigenen Förderprogramm. Für die Sanierung der Wohngebäude und die notwendigen Umbaumaßnahmen in der Studentenstadt wurde bereits eine Unterstützung im Rahmen der Förderung von Wohnraum für Studierende in Aussicht gestellt. Die Priorisierung der Einzelmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit des Studentenwerks München und hängt von der jeweiligen Bauplanung und Finanzierung ab. Für das Haus 12 soll nach Angaben des Studentenwerks München der Förderantrag im Jahr 2023 gestellt werden.

Im Übrigen wird zum Sach- und Planungsstand der Sanierungen in der Studentenstadt auf den Abschlussbericht zum Beschluss „Sanierung der Wohnanlagen in der Studentenstadt Freimann“ vom 11.05.2022 (Drs. 18/21556) Bezug genommen.

Zur Frage einer „Zwischennutzung“ leerstehender Wohnungen in der Studentenstadt, z. B. durch geflüchtete Studierende, ist darauf zu verweisen, dass die Möglichkeit einer Nutzung der leergezogenen Hochhäuser zur Unterbringung von Geflüchteten vom Studentenwerk München gemeinsam mit der Landeshauptstadt München geprüft worden ist: Nach Angaben des Studentenwerks München fand am 22.03.2022 mit einer Vertretung der Landeshauptstadt München eine Begehung statt – mit dem Ziel einer Überprüfung, ob die leerstehenden Gebäude geeignet seien, Geflüchtete unterzubringen. Seitens der Landeshauptstadt München sei dem Studentenwerk München daraufhin Anfang Mai 2022 mitgeteilt worden, dass die Gebäude „aus baulichen und brandschutztechnischen Gründen als Unterkunft für Geflüchtete aus der Ukraine nicht realisiert werden“.

31. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Nachdem die Staatsregierung den zugesagten Abgabetermin für eine Stellungnahme an den Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) in der Prüfungsangelegenheit „Deutsches Museum Nürnberg“ sowohl am 31.03.2022 als auch am 15.04.2022 nicht einhalten konnte, frage ich die Staatsregierung, bis wann sie die offenen Fragen beantworten wird (bitte hierzu um Darlegung der Gründe, die eine verspätete Antwort erklären), ob die Staatsregierung die Kritik des Abgeordneten Ernst Weidenbusch in der Plenardebatte zum Deutschen Museum in Nürnberg (vgl. Aussage gemäß SZ, 12.05.2022: „ohnehin arbeiteten die Rechnungsprüfer ‚mit Methode‘ und sollten sich ‚schämen, für das was man sich da geleistet hat‘“) teilt und ob das wiederholte Verstreichen einer Abgabefrist einer Stellungnahme gegenüber dem ORH die Regel darstellt (bitte um Darlegung des Datums und des Sachgegenstands des letztbekanntesten Falls, bei dem ebenso zwei Abgabetermine bzw. Fristen nicht eingehalten wurden)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Ein in der Anfrage ausgeführter „zugesagter Abgabetermin“ kann seitens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) nicht bestätigt werden. Die Stellungnahme wurde inzwischen dem ORH übersandt.

Der ORH hat Anfang Mai 2022 eine Pressemitteilung veröffentlicht und Presseanfragen beantwortet; er äußert sich damit zu einem laufenden Verfahren, ohne die Gesamtbewertung abzuwarten.

Dass der ORH bereits vermeintliche Prüfungsergebnisse verbreitet, bevor er sich mit den jüngsten Stellungnahmen der Staatsregierung auf seine entsprechenden Nachfragen auseinandergesetzt hat, wirft kein gutes Licht auf das gesamte Prüfungsverfahren.

Das StMWK erwartet vom ORH, dass das laufende Prüfungsverfahren jetzt auf dieser Basis abgeschlossen wird. Die Staatsregierung wird von ihrer Seite aus dazu alles beitragen und hat seitens des StMWK einen gemeinsamen Erörterungstermin angeboten.

32. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe sie die chinesischen Konfuzius-Institute in Bayern in den Jahren 2020 und 2021 gefördert hat (bitte nach Jahren, Finanzmitteln und Instituten aufgeschlüsselt angeben), wie hoch sich die konkreten Kosten für die Finanzierung von Personalstellen in den Jahren 2020 und 2021 pro Jahr belaufen (bitte nach Jahren, Finanzmitteln und Instituten aufgeschlüsselt angeben) und in welcher Höhe sie beabsichtigt, die chinesischen Konfuzius-Institute in den Jahren 2022 ff. zu fördern (bitte nach Jahren, Finanzmitteln und Instituten aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

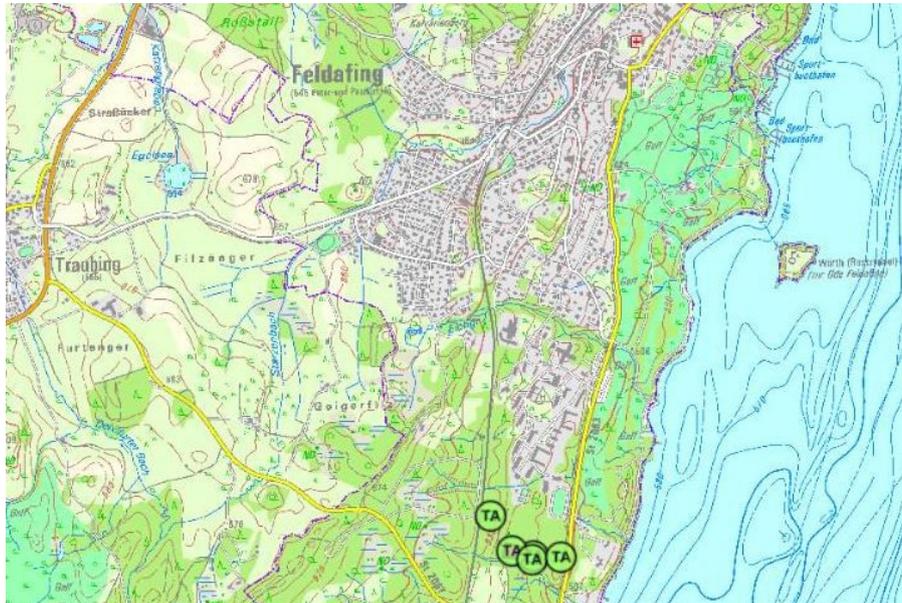
Zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Florian Siekmann, Verena Osgyan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 18.03.2022 „Finanzierung und Förderung der Konfuzius-Institute in Bayern“ durch die Staatsregierung vom 25.03.2022 verwiesen, siehe die Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.2.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

33. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wann im Rahmen des Heimatspiegels 2022 die Pflanzung der Bäume für die Umfragebeteiligung erfolgen soll, wo diese Bäume gepflanzt werden sollen (bitte alle Standorte nennen) und inwieweit die Öffentlichkeit in die Pflanzung der Bäume einbezogen wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

500 Tannen wurden bereits in den ersten beiden Aprilwochen 2022 vom Fachpersonal der Bayerischen Staatsforsten gepflanzt. Sie befinden sich im Staatswald-distrikt „Garatshäuser Wald“ nördlich von Tutzing am Westufer des Starnberger Sees (vgl. Kartenausschnitt: TA = Orte der Tannenpflanzungen). Eine öffentlichkeitswirksame (Presse-)Aktion im Zusammenhang mit dieser Pflanzung hat nicht stattgefunden. Die weiteren 500 Tannen sind lt. Auskunft des Forstbetriebes München der Bayerischen Staatsforsten für die nächste Pflanzperiode 2022/2023 verbindlich eingeplant.



34. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP)
- Im Zusammenhang mit der Aufforderung an die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in Bayern, eine Grundsteuererklärung abzugeben, frage ich die Staatsregierung, welche der dort abgefragten Informationen nicht bereits in irgendeiner Form – z. B. innerhalb von eingereichten Bauplänen – bei staatlichen Einrichtungen vorliegen (bitte Auflistung dieser Daten unter Nennung der laufenden Nummer in den Vordrucken zur Grundsteuererklärung und unter Angabe einer möglichen Verfügbarkeit dieser Daten bei kommunalen Einrichtungen), inwiefern es möglich wäre, die bereits vorliegenden Daten von Amts wegen oder zumindest nach Zustimmung der Eigentümer zu erheben (bitte unter Nennung von ggf. entgegenstehenden Gründen und rechtlichen Bedenken) und inwiefern es nach Einschätzung der Staatsregierung hierdurch möglich gewesen wäre, den Arbeitsaufwand und die hieraus entstehenden Bürokratiekosten für die Bevölkerung zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 müssen die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer neu ermittelt werden. Die unbürokratische und transparente Umsetzung der Grundsteuerreform durch das Bayerische Grundsteuergesetz war von Beginn an ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund wurden für dessen Umsetzung sämtliche Vereinfachungsmöglichkeiten für die Steuerbürgerinnen und -bürger geprüft.

Eine Erhebung der für die Berechnung der neuen Bemessungsgrundlage notwendigen Daten zu den Grundstücken sowie Betrieben der Land- und Forstwirtschaft bei anderen staatlichen Einrichtungen bzw. die Verwendung der den Behörden vorliegenden Daten zur Ermittlung der Grundsteuer ist nicht möglich.

Die für die Hauptfeststellung der Grundsteuer benötigten Daten liegen weder der Steuerverwaltung noch anderen Behörden vollständig und bezogen auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 vor. Lediglich das Aktenzeichen (Hauptvordruck BayGrSt 1, Zeile 2) sowie die Eigentümerdaten (Hauptvordruck BayGrSt 1, Zeile 19 ff.) des jeweiligen Grundstücks sind der Steuerverwaltung bekannt. Diese wurden den Steuerpflichtigen in den allgemeinen Informationsschreiben, die seit Ende März 2022 versandt werden, mitgeteilt.

Eine direkte Übernahme von Daten aus dem Liegenschaftskataster für die Grundsteuerreform ist nicht möglich, da die für das Liegenschaftskataster zuständige Vermessungsverwaltung und die Steuerverwaltung von unterschiedlichen Einheiten ausgehen: Die Vermessungsverwaltung konzentriert sich auf die Flurstücke. Für die Berechnung der Grundsteuer hingegen ist der Umfang der wirtschaftlichen Einheit entscheidend. Eine wirtschaftliche Einheit kann aus mehreren Flurstücken bestehen oder auch nur Teile von Flurstücken umfassen.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, dass alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zwischen 1. Juli und 31. Oktober 2022 eine Grundsteuererklärung abgeben. Nur so ist eine belastbare Datengrundlage für die Besteuerung gewährleistet.

Die Steuerpflichtigen werden aber durch diverse Serviceangebote der Steuerverwaltung unterstützt. Von 1. Juli bis 31. Dezember 2022 sind wichtige für die Grundsteuererklärung benötigten Daten aus dem Liegenschaftskataster im BayernAtlas kostenlos online abrufbar. Zudem gibt es ein umfassendes Informations- und Hilfsangebot via Website www.grundsteuer.bayern.de, Chatbot, Broschüre und Hotline zu den Regelungen im Bayerischen Grundsteuergesetz und ihrer Umsetzung. Weiterhin helfen ausführliche Anleitungen zu den Steuerklärungsvordrucken sowie Erklärvideos, die auf o. g. Website veröffentlicht sind, beim Ausfüllen der Grundsteuererklärungen.

35. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ob der Freistaat weiterhin versucht, Erbschaftssteuer vom thailändischen König Maha Vajiralongkorn bzw. Rama X. zu erheben, ob auch die Erhebung der Zweitwohnungssteuer weiter verfolgt wird und welche Schritte dazu in beiden Angelegenheiten bisher unternommen wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Frage betrifft die steuerlichen Verhältnisse des thailändischen Königs Rama X. Maha Vajiralongkorn.

Die gebotene Abwägung zwischen Informationsrecht und grundsätzlich geschütztem Persönlichkeitsrecht rechtfertigt keine Offenbarung dieser steuerlichen Verhältnisse. Der Beantwortung der Frage steht daher das Steuergeheimnis entgegen (§ 30 der Abgabenordnung).

Die Frage nach dem steuerlichen Verhältnis des thailändischen Königs Rama X. Maha Vajiralongkorn berührt ganz erheblich den inneren Bereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Allein die exponierte Stellung des Königs Rama X. Maha Vajiralongkorn und die Höhe eines etwaigen Steueranspruchs können noch nicht eine Einschränkung dieses Rechts begründen.

Bei grenzüberschreitenden steuerlichen Sachverhalten sind völkerrechtliche Regelungen zu berücksichtigen. Art. 38 Abs. 1 Buchst. a bis c des IGH-Statuts (Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1945, BGBl. 1973 II S. 505) enthält eine allseits anerkannte Auflistung der Völkerrechtsquellen (internationale Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln festgelegt sind; das internationale Gewohnheitsrecht und die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze). Hierzu zählt das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 959 ff.). Die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts wie die Immunität von Staatsoberhäuptern sind gemäß Art. 25 des Grundgesetzes Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für alle Bewohner des Bundesgebietes.

Gemeinden können nach Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes eine Zweitwohnungssteuer erheben. Ob eine Gemeinde dieses Recht in Anspruch nimmt, liegt als Ausfluss des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts in ihrer Entscheidungshoheit. Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat liegen hierzu keine näheren Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

36. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem in den Medien über eine handschriftliche Liste mit „Prämienkunden“ bzw. „Schlüsselkunden“ von Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger berichtet wurde, die er offenbar selbst im April 2020 bei einem Besuch der für Corona-Beschaffungen zuständigen Unterstützungsgruppe in Geretsried überreicht haben soll und die an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergereicht wurde, mit welchen der darauf vermerkten Personen oder mit ihnen in Zusammenhang stehenden Firmen der Freistaat oder Unternehmen, an denen der Freistaat beteiligt ist, in Verhandlungen über Lieferungen und Geschäfte eingetreten sind oder Geschäfte abgeschlossen wurden (bitte unter Angabe aller Details, insbesondere Inhalt und Art von Angeboten und Lieferungen, bezahlte Preise, Datum und beteiligte Behörden bzw. Staatsministerien), welche der darauf vermerkten Personen Staatsminister Hubert Aiwanger persönlich kennt oder schon persönlich getroffen hat und welche der genannten Personen auf der Liste nach Kenntnis des Staatsministers Mitglieder der FREIEN WÄHLER sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Vorbemerkung: Angesichts der damals extremen Knappheit von Schutzausrüstung und im Raum stehender Szenarien, wonach es bis Mitte April 2020 bis zu 2,4 Mio. Infizierte in Bayern hätte geben können, war es Aufgabe des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, allen erfolgversprechenden Hinweisen nachzugehen und Kontakte zu potenziellen Lieferanten herzustellen, um die Beschaffung von noch auf dem Markt verfügbarer Schutzausrüstung durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zu unterstützen. Die Beantwortung wird vor diesem Hintergrund auf die Verhandlungen und Beschaffungen des StMGP bzw. LGL eingeschränkt, da eine darüber hinausgehende Recherche über alle Ressorts, die nachgelagerten Behörden und die Beteiligungen in der Kürze der Zeit nicht möglich ist und ferner einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt. Unter „vermerkte Personen“ werden jene Namen verstanden, die auf der handschriftlichen Liste als „Lieferanten“ aufgelistet wurden.

Die vom Fragesteller in Bezug genommene handschriftliche Liste enthielt vier Personen, die im 1. Halbjahr 2020 in der Korrespondenz von Unternehmen mit der Unterstützungsgruppe Beschaffungen beim LGL im Vorfeld von Maskenkäufen für die jeweiligen Unternehmen aufgetreten sind. Bei den betreffenden Unternehmen handelte es sich um die Bejoo GmbH, ThinkTank Networks GmbH & Co.KG, Q-Tac Quality Tackle GmbH sowie die New Flag GmbH. Alle diesbezüglichen Beschaffungsvorgänge des StMGP und des LGL sind mit weiteren Details in der Liste „Beschaffungen von PSA durch StMGP und LGL bis Juni 2020“ verzeichnet, die das StMGP bereits im Mai 2021 mit einem Bericht an die Ausschüsse für Gesundheit

und Pflege sowie für Staatshaushalt und Finanzfragen übermittelt hat. Die vorgenannte Beschaffungsliste wurde dem Landtag ferner in zahlreichen Antworten auf Schriftliche Anfragen – u. a. auch des Fragestellers (Drs. 18/17552) – als Anlage übermittelt. Auch der Umstand, dass es eine Mitwirkung von Staatsminister Hubert Aiwanger bei der Kontaktherstellung in Zusammenhang mit Maskenkäufen von den vier o. g. Unternehmen gegeben hatte, wurde dem Landtag bereits in mehreren Antworten auf Schriftliche Anfragen – u. a. auch des Fragestellers (vgl. erneut Drs. 18/17552) – mitgeteilt.

Bei vier der elf an die Unterstützungsgruppe Beschaffung weitergegebenen Lieferanten kam es trotz der damals schwierigen Marktlage zu Lieferungen an den Freistaat. Persönliche Bekanntschaften und Begegnungen sind bis zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zu Beginn der Coronapandemie für Herrn Penkala und zwei weitere Personen erinnerlich, wobei einer der beiden letztgenannten erinnerlich auf einen Familienangehörigen als potenziellen Lieferanten verwiesen hatte. Die explizite Nennung beider Personen würde sie in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzen und kann daher nicht erfolgen. Zufallsbegegnungen mit weiteren auf der Liste vermerkten Personen können nicht ausgeschlossen werden. Während die Mitgliedschaft von Herrn Penkala presseöffentlich bekannt ist, hat eine weitere, Staatsminister Hubert Aiwanger bis dahin nicht bekannte Person auf der Liste im Rahmen ihrer Kontaktaufnahme mitgeteilt, ein „Freier Wähler“ zu sein. Die explizite Nennung dieser Person würde diese jedoch ebenso in Ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzen und kann daher nicht erfolgen. Ob die behauptete Mitgliedschaft den Tatsachen entsprach, wurde nicht überprüft. Im Übrigen war nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei oder Gruppierung, sondern die Lieferfähigkeit ausschlaggebend für die Weitergabe der Kontakte. Folglich wurde auch bei allen anderen Personen auf der Liste keine Prüfung der Zugehörigkeit zu Parteien, Gruppierungen, Gemeinschaften und ihren politischen oder sonstigen Orientierungen vorgenommen.

37. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sich der Flächenverbrauch in Schwaben in den vergangenen drei Jahren zusammensetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Bereichen Wohnen, Verkehr, Gewerbe etc.), wie sich der Flächenverbrauch regional in Schwaben verteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Bereichen Wohnen, Verkehr, Gewerbe etc.) und welcher Stellenumfang auf Flächensparmanagerinnen bzw. Flächensparmanager in Schwaben entfällt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die statistischen Daten für die Flächenneuanspruchnahme der letzten drei Jahre beziehen sich auf die Jahre 2018 – 2020. Das Berichtsjahr 2020 ist das aktuellste vom Landesamt für Statistik veröffentlichte Berichtsjahr zur Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung. Die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche im Regierungsbezirk Schwaben belief sich im Jahr 2020 auf rd. 650 ha (31.12.2020). Im gesamten Betrachtungszeitraum belief sich die Zunahme auf rd. 1 840 ha. Die Veränderung der Siedlungs- und Verkehrsfläche lässt sich in folgende Nutzungsarten aufgliedern (Werte für 2020): Wohnbaufläche (rd. 230 ha), Industrie- und Gewerbefläche (170 ha), Halde (3 ha), Fläche gemischter Nutzung (rd. 100 ha), Flächen besonderer funktionaler Prägung (3 ha), Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (rd. 60 ha), Friedhof, Verkehr (rd. 90 ha). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Flächenneuanspruchnahme nicht mit Versiegelung gleichzusetzen ist (nur ca. 50 Prozent).

Die Werte differenziert nach Nutzungsarten für die einzelnen Berichtsjahre und für die verschiedenen räumlichen Zuschnitte (Regierungsbezirk, Landkreise/kreisfreie Städte) finden sich in der Anlage*). Negative Werte sind gleichbedeutend mit einer Flächenrückgewinnung, die häufig auf Korrekturen im Datenbestand der Vermessungsverwaltung zurückzuführen sind. Zudem veröffentlicht das Landesamt für Statistik die angefragten Daten regelmäßig im Internet. Das Berichtsjahr 2020 ist unter dem Link [a5111c_202000.pdf \(bayern.de\)](#) abrufbar. Die Daten zu den Landkreisen in Schwaben sind ab Seite 22ff. dargestellt.

Es sind zwei Flächensparmanager an der Regierung von Schwaben beschäftigt, davon wurde eine Stelle neu geschaffen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

38. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der im Haushaltsplan 2022 vorgesehenen „Überführung“ des Bayerischen Zentrums für Angewandte Energieforschung (ZAE Bayern) „in neue Trägerstrukturen“ frage ich die Staatsregierung, wie der Stand der „Überführung“ des ZAE Bayern in Würzburg „in neue Trägerstrukturen“ ist (bitte unter Erläuterung der geplanten neuen Trägerstrukturen und des zeitlichen Ablaufs der Schritte), ob eine langfristige auskömmliche Finanzierung des ZAE Bayern in Würzburg gesichert ist (bitte unter Angabe des Finanzierungsplans für die nächsten Jahre) und bis wann mit dem Abschluss der „Überführung“ zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gemäß Kabinettsbeschluss vom 26. Mai 2020 zur Bayerischen Wasserstoffstrategie ist vorgesehen, die bayerische Energie- und Wasserstoffforschung zu stärken, u. a. über den Ausbau und die synergetische Bündelung bayernweit vorhandener Kompetenzen sowie die Überführung des bis Ende 2021 institutionell geförderten Bayerischen Zentrums für Angewandte Energieforschung e. V. (ZAE Bayern) in neue Trägerstrukturen.

Im Zuge der Überführung des ZAE Bayern in neue Trägerstrukturen werden jeweils für die Standorte Würzburg und Garching die Überführung unterstützende Projekte seitens des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Zeitraum vom 01.02.2022 bis 31.10.2022 gefördert.

Diese Projekte befinden sich entsprechend derzeit in der Umsetzung und die jeweiligen Standorte erarbeiten u. a. die Grundlagen für die in der o. g. Anfrage enthaltenen konkreten Eckpunkte im Rahmen der Projekte, sodass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen hierüber seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie getroffen werden können.

39. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Da sie im Kabinettsbericht von 26. April 2022 ankündigte, Stellen im Bereich der Genehmigungsbehörden aufstocken zu wollen, frage ich die Staatsregierung, ob bereits neue Stellen im Bereich der Landesregulierungsbehörde aufgestockt worden sind (bitte Anzahl der geplanten neuen Stellen angeben, unter Angabe der bereits vorhandenen Stellen), wie viele Haushaltsmittel hier zur Verfügung stehen und wann mit einem Arbeitsbeginn des neuen Personals zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Es wird davon ausgegangen, dass das Personal bei den Regierungen als Genehmigungsbehörden für bestimmte Stromnetzausbauvorhaben gemeint ist. Die Landesregulierungsbehörde ist keine Genehmigungsbehörde für den Netzausbau im engeren Sinn und wurde im Ministerrat am 26. April 2022 nicht thematisiert.

Im Haushaltsplan 2022 sind im Kapitel 07 02 unter dem Titel 422 01 vier zusätzliche Stellen der vierten Qualifikationsebene zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus vorgesehen. Dies entspricht einem wesentlichen Stellenzuwachs. Eine nähere Quantifizierung ist nicht möglich, da die betroffenen Sachgebiete regelmäßig auch andere Aufgaben und keine festen Stellenanteile für Genehmigungsverfahren haben.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat die Stellen nach Verkündung des Haushaltsplans 2022 dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), dem die Einstellung von Juristinnen und Juristen bei den Regierungen obliegt, zugewiesen. Die Einstellungsverfahren des StMI zur Besetzung neuer Stellen laufen derzeit, so dass mit Einstellungen und Arbeitsbeginn in nächster Zeit zu rechnen ist.

40. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen hat oder wird sie auf Landes- und Bundesebene zur Unterstützung der bayerischen Logistik- und Speditionsbranche (insbesondere in Bezug auf die Kosten für Gewerbediesel) durchgeführt bzw. durchführen, welche Maßnahmen hat oder wird sie auf Landes- und Bundesebene zur Linderung des Fachkräftemangels in der bayerischen Logistik- und Speditionsbranche durchgeführt bzw. durchführen und welche Maßnahmen hat oder wird sie auf Landes- und Bundesebene zur Vermeidung kritischer Versorgungsengpässe bei Lebensmitteln, Erdgas, Rohöl, Benzin, Diesel und Düngermittel für Herbst 2022 und Winter 2022/2023 durchgeführt bzw. durchführen (bitte nach Möglichkeit alle Antworten stichpunktartig auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung hat beim Bund frühzeitig Entlastungen für private Haushalte und Unternehmen bezüglich aller Energiekosten gefordert, z. B. eine substanzielle Absenkung der Energiesteuersätze auf Heizöl, Diesel und Benzin. Bayern hat gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen einen Entschließungsantrag „Für eine wirksame Energiepreisbremse – Energiepreise durch Reduzierung der Steuern stabilisieren – Pendlerpauschale für alle sachgerecht erhöhen“ im Bundesrat eingebracht. Zusätzlich hat Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger in diversen Schreiben an Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck nachhaltige und schnelle Unterstützung für Unternehmen und Beschäftigte der bayerischen Logistik- und Speditionsbranche angemahnt.

Fachkräftemangel ist ein großes Problem in vielen Branchen und verlangt differenzierte Lösungsansätze. Zunächst konzentrieren sich die Maßnahmen der Staatsregierung allgemein auf die Gewinnung von Auszubildenden für die bayerische Wirtschaft: Zu nennen sind z. B. die Imagekampagne „Ausbildung macht Elternstolz“, Aufstiegs-BAföG, Erhöhung des Meisterbonus und der Meisterpreis. Hier besteht ein enges Zusammenwirken des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) mit den bayerischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern. Spezielle Angebote gibt es zur Transformation einzelner Branchen, etwa Netzwerke der Automobilzulieferer, und zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels. So werden z. B. der Ersatz traditioneller Diesel-Lkw durch solche mit Wasserstoffbrennzelle und eine dafür erforderliche Infrastruktur unterstützt.

Das StMWi beobachtet sehr genau die Entwicklung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. In einer Taskforce berichten Verbands- und Unternehmensvertreter seit Februar über die aktuelle Versorgungslage. Die Versorgung soll kurz-, mittel und langfristig sichergestellt sein. Derzeit gibt es keine Versorgungsengpässe bei Lebensmittel. Auch für den kommenden Herbst/Winter werden in Bayern keine erwartet. Engpässe in verschiedenen Geschäften bei einzelnen, ersatzbaren Produkten (z. B. Sonnenblumenöl) haben andere Ursachen. Regelmäßig entspannt sich die Versorgungslage nach kurzer Zeit. Wichtiges Instrument zur Verhinderung

solch selbstgemachter Versorgungsengpässe ist eine deeskalierende Kommunikation. Denn die Menge der in den Geschäften verfügbaren Waren verringert sich bei einer übermäßigen Bevorratung von Lebensmitteln. Panik- oder Hamsterkäufe üben einen unkalkulierbaren Druck auf die Lieferketten aus.

Die Sicherheit der Versorgung mit allen Energieträgern hat für die Staatsregierung oberste Priorität. Zu berücksichtigen sind die grenzüberschreitenden Infrastruktureinrichtungen der Fernleitungsnetze bei Erdgas und der Pipelines bei Erdöl auf europäischer Ebene. Die Staatsregierung unterstützt daher alle Maßnahmen auf EU- und Bundesebene, die Infrastruktur den neuen Herausforderungen anzupassen und die Rechtsgrundlagen nach zu justieren, wie jüngst das „Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 20. Mai 2022“, das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie zur Änderung von § 246 des Baugesetzbuchs“ vom 29. April 2022 oder das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG). Auf Fachebene wird intensiv und engmaschig mit dem BMWK, der Bundesnetzagentur und den Fernleitungsnetzbetreibern zusammengearbeitet. So wird auch im Herbst und kommenden Winter die Versorgung mit Erdgas, Erdöl und Erdölprodukten gewährleistet. Ergänzend hat sich das StMWi gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für ein Programm für energieintensive Unternehmen eingesetzt, das demnächst aufgelegt wird.

Im Herbst besteht vegetationsbedingt nur ein sehr geringer bis kein Düngbedarf. Dieser kann in der Regel über Wirtschaftsdünger gedeckt werden. Im Winter ist die Düngung verboten. Die Notwendigkeit eines staatlichen Eingriffes in den Düngemittelmarkt im Herbst 2022 und im Winter 2022/2023 wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesehen.

41. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche touristischen Projekte die 2018 geschaffene Außenstelle von „Invest in Bavaria“ in Hof seit ihrer Gründung akquiriert hat (Auflistung bitte unter Angabe des Standortes, Art des Projektes und Jahr der Ansiedlung) bzw. welche Ansiedlungen sich in Planung befinden und welche davon sie als die in der Neuen Tourismusoffensive (Fassung von 2019) genannten „Leuchtturmprojekte“ oder „Ankerprojekte“ für hochwertigen Tourismus ansieht (bitte auch Kriterien gibt es für die Bestimmung solcher Leuchtturmprojekte angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Hinweis des Landtagsamtes:

Zur Gewährleistung der Wahrung des Daten- und Vertraulichkeitsschutzes wird von der Drucklegung der Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

42. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Arten und Mengen von insektenschädlichen Pestiziden im letzten Jahr im Landkreis Starnberg nachweislich in und um Naturschutzgebiete eingesetzt wurden, welche Auswirkungen auf Insekten – insbesondere auf Bienenvölker – dabei festgestellt wurden und wie viele Notfallgenehmigungen erteilt wurden (bitte Ort und jeweilige Mittel angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Gemäß der Begriffsbestimmung nach Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden umfasst der Begriff „Pestizid“ sowohl Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als auch Biozid-Produkte im Sinne der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten.

Zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Erhebungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Landkreis Starnberg liegen nicht vor. Die im Jahr 2021 vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erteilten Zulassungen für eine Notfallsituation nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes können online abgerufen werden³. Ausnahmegenehmigungen nach dem neuen § 4 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung wurden seit Inkrafttreten am 6. September 2021 von der zuständigen Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft für den Landkreis Starnberg nicht erteilt. Auch sind im Jahr 2021 keine Verdachtsfälle auf Bienenvergiftungen im Landkreis Starnberg bekannt geworden.

Zum Einsatz von Bioziden

Im Jahr 2021 wurde keine Genehmigung zur Ausbringung von *Bacillus thuringiensis israelensis*-Präparaten (B.t.i. – Biozid) in Naturschutzgebieten im Landkreis Starnberg erteilt. Informationen zu einem Einsatz außerhalb von Naturschutzgebieten liegen nicht vor. Befreiungen zur Zulassung des Einsatzes von sonstigen Insektiziden in Naturschutzgebieten wurden im Jahr 2021 im Landkreis Starnberg ebenfalls nicht erteilt. Informationen zum Einsatz von Insektiziden in der Umgebung von Naturschutzgebieten liegen nicht vor.

³ https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_Zulassung-PSM/01_ZugelPSM/02_Notfallzulassungen/psm_ZugelPSM_notfallzulassungen_base-page.html?nn=11031260#doc11031262bodyText6

43. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann der nächste Bericht zum Biotopverbund Bayern zu erwarten ist, wie Biotope und Biotopverbundflächen definiert werden und bis wann der Biotopverbund kartographisch in das Fachinformationssystem Natur aufgenommen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Statusbericht 2021 zum Biotopverbund in Bayern befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Der Begriff Biotop bezeichnet einen Lebensraum für eine Lebensgemeinschaft bestimmter Pflanzen und Tiere, die ähnliche Umweltbedingungen brauchen. Für Bayern werden sog. Biotoptypen in der Kartieranleitung zur Biotopkartierung definiert⁴, womit die Biotope in Bayern charakterisiert und klassifiziert sind. Als Biotopverbundflächen werden in Bayern solche Flächen bezeichnet, die Bestandteil des Biotopverbunds sind. Gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben müssen sie aufgrund ihrer ökologischen Ausstattung zum Arten- und Biotopschutz beitragen können, rechtlich langfristig gesichert sein, in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit anderen Biotopflächen stehen und für die Bilanzierung des Biotopverbunds abgrenzbar sein.

Möglichkeiten der Darstellung des Biotopverbundes in Informationssystemen der Naturschutzverwaltung werden geprüft; hierbei gilt es insbesondere datenschutzrechtliche Einschränkungen in Bezug auf Daten, die außerhalb der Naturschutzverwaltung erhoben wurden, zu lösen.

⁴ <http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung/kartieranleitungen>

44. Abgeordneter **Elmar Hayn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Genehmigungen für Mülldeponien in den nächsten fünf Jahren auslaufen, für wie viele Deponien es bereits Anträge/Genehmigungsverfahren gibt (bitte jeweils ausweisen nach Bezirken und Deponieklassen für die Jahre 2022 bis 2026) und welches Verfahren vorgesehen ist, wenn „Anschlussgenehmigungen“ noch nicht vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Deponien werden im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (insbes. im Fall sog. unbedeutender Deponien ohne erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt) – durch Plangenehmigungen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 KrWG) genehmigt. Diese Genehmigungen sind nicht befristet, entsprechend gibt es kein Auslaufdatum. Die Restlaufzeiten von Deponien hängen von den abgelagerten Abfallmengen ab. Daher kann eine gesicherte Aussage, wie viele Deponien in den nächsten fünf Jahren abschließend verfüllt sein werden, nicht getroffen werden.

Gegliedert nach Regierungsbezirken listet die nachstehende Tabelle auf Grundlage kurzfristiger Rückmeldungen der Regierungen die Anzahl von neuen Anträgen für Deponievorhaben auf (insbesondere für DK-0-Deponien war z. T. keine abschließende Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Genehmigungsbehörden möglich):

	Errichtung Deponie der Klasse / Erweiterung mit Abschnitt der Klasse	Anzahl
Oberbayern	I	1
	0	4
Niederbayern	0	4
Oberpfalz	0	1
Oberfranken	I	1
	0	1
Mittelfranken	I	1
	0	4
Unterfranken	II	1
	I	1
	0	2
Schwaben	I	1

Die Anträge betreffen sowohl Neuerrichtungen als auch Erweiterungen von Deponien. Eine Aussage, ob und wann die jeweiligen Genehmigungsverfahren zu einem Abschluss kommen, kann nicht getroffen werden.

Nach dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) müssen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als entsorgungspflichtige Körperschaften mindestens eine Deponie der Klasse II mit einer ausreichenden Nutzungsdauer vorhalten (Art. 4 Abs. 3 BayAbfG). Dies kann durch die Schaffung eigener Deponiekapazitäten, im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit oder vertragliche Vereinbarungen erfolgen. Das erforderliche Genehmigungsverfahren richtet sich nach § 35 KrWG.

45. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in einer Pressemitteilung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 18. Mai 2022 mitgeteilt wurde, dass in der „Biodiversitätsberatung bereits rund 350 Maßnahmen im Natur- und Artenschutz initiiert und ein starkes Netzwerk aufgebaut“ wurden, frage ich die Staatsregierung, welche rund 350 Maßnahmen von der Biodiversitätsberatung im Natur- und Artenschutz konkret initiiert wurden (bitte einzeln mit Bezeichnung und Ort der Maßnahme, Träger der Maßnahme und Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme aufzählen), welche der Maßnahmen Bestandteil eines fachlichen Biotopverbundkonzeptes sind (bitte einzeln mit Bezeichnung und Ort der Maßnahme, Träger der Maßnahme und Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme aufzählen) und wie viele fachliche Biotopverbundkonzepte die Biodiversitätsberaterinnen bzw. -berater bisher erfolgreich initiiert haben (bitte einzeln aufzählen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Pressemitteilung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 18.05.2022 bilanziert die Leistungen der Biodiversitätsberatenden während des ersten Jahres ihrer Tätigkeit. Die in der Anfrage zum Plenum geforderten umfangreichen Detailinformationen zu allen Maßnahmen liegen dem StMUV nicht vor. Eine Zusammenstellung ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand in der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum vorgegebenen Frist nicht möglich. Diejenigen Maßnahmen, die zur Ausweitung oder Optimierung des Biotopverbundes im Offenland initiiert wurden, entsprechen dem fachlichen Konzept, das die Staatsregierung dem Landtag mit dem Bericht „Biotopverbund in Bayern – Erster Statusbericht für das Jahr 2020“ vorgelegt hat.

46. Abgeordneter
Helmut Markwort
(FDP)
- Im Rahmen der Umweltministerkonferenz hat sich Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber für ein befristetes Tempolimit auf deutschen Autobahnen ausgesprochen, weswegen ich die Staatsregierung frage, ob sie ein befristetes Tempolimit auf deutschen Autobahnen unterstützt bzw. gutheißt, welche Gründe den Ausschlag gaben, dass Staatsminister Thorsten Glauber für ein befristetes Tempolimit votiert hat und welchen Nutzen sich die Staatsregierung von einem etwaigen befristeten Tempolimit erhofft (bitte unter Angaben von wissenschaftlichen Studien, Erkenntnissen etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung lehnt ein generelles Tempolimit ab. Bayern und Nordrhein-Westfalen haben sich bei der 98. Umweltministerkonferenz am 13. Mai 2022 in Wilhelmshaven in einer gemeinsamen Protokollerklärung explizit gegen ein generelles Tempolimit ausgesprochen und erklärt, dass beide Länder die Wirkung eines generellen Tempolimits für begrenzt halten und dieses insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht mittragen können. Von der Möglichkeit einer Protokollerklärung wurde Gebrauch gemacht, um einen im Übrigen breit angelegten und wichtigen Beschluss der Umweltministerkonferenz zu den Auswirkungen des Ukrainekriegs zu ermöglichen. Der Beschluss umfasst zahlreiche im bayerischen Interesse liegende Forderungen und Positionierungen zur Sicherung der Energiesouveränität und zum Umwelt- und Klimaschutz. Protokollerklärungen zu Beschlussbestandteilen, die nicht geteilt werden, sind übliches Mittel im Rahmen von Ministerkonferenzen. Staatsminister Thorsten Glauber hat aus terminlichen Gründen nicht persönlich an der Umweltministerkonferenz teilgenommen.

47. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)
- Nachdem die Regelungen zur Umsetzung des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ mit dem Anspruch am 1. August 2019 in Kraft getreten sind, den Artenschwund auch durch eine effektivere Beratung zu stoppen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Biodiversitätsberaterinnen und Biodiversitätsberater bisher in den Landratsämtern eingestellt wurden (bitte Angabe nach den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten), wie viele Verwaltungsstellen dem Fachpersonal hierfür jeweils zugeordnet wurden (bitte Angabe nach den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten) und bis wann es vorgesehen ist, weitere Biodiversitätsberaterinnen und Biodiversitätsberater einzustellen und zugeordnete Verwaltungsstellen zu schaffen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Freistaat hat 42 Planstellen für Biodiversitätsberater an den Landratsämtern zur Verfügung gestellt. Weitere 8 Stellen erhielten die Regierungen als höhere Naturschutzbehörden für die Koordinierung der Biodiversitätsberatung.

Aktuell sind an folgenden Landratsämtern die Stellen für Biodiversitätsberater besetzt (42):

In Oberbayern an den Landratsämtern Altötting, Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Rosenheim, Traunstein und Weilheim-Schongau. In Niederbayern an den Landratsämtern Deggendorf, Dingolfing, Passau, Regen und Straubing-Bogen. In der Oberpfalz an den Landratsämtern Cham, Neumarkt i. d. OPf., Neustadt a. d. Waldnaab, Regensburg und Tirschenreuth. In Oberfranken an den Landratsämtern Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Kronach und Lichtenfels. In Mittelfranken an den Landratsämtern Erlangen-Höchstadt und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim. In Unterfranken an den Landratsämtern Aschaffenburg, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Würzburg. In Schwaben an den Landratsämtern Dillingen, Donau-Ries, Günzburg, Neu-Ulm, Oberallgäu und Unterallgäu.

Von den 8 Stellen für Koordinatoren für Biodiversitätsberatung an den höheren Naturschutzbehörden erhielt jede Regierung eine Stelle, Oberbayern zwei.

Für die Schaffung von Biodiversitätsberaterstellen an den kreisfreien Städten sind die kreisfreien Städte selbst verantwortlich. Fachlich unterstehen sie der Aufsicht der höheren Naturschutzbehörden. Aktuell gibt es nach Kenntnis des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) an folgenden kreisfreien Städten Stellen für Biodiversitätsberater: Landeshauptstadt München, Stadt Amberg, Stadt Erlangen, Stadt Landshut, Stadt Nürnberg und Stadt Straubing.

Für die neuen staatlichen Biodiversitätsberaterstellen wurden keine neuen staatlichen Verwaltungsstellen geschaffen.

Das StMUV setzt sich weiter dafür ein, dass auch die restlichen 29 Landratsämter mit einer Grundausrüstung von zumindest einem Biodiversitätsberater ausgestattet werden. Letztlich entscheidet der Landtag über die Zurverfügungstellung neuer Stellen. Diesem Verfahren kann nicht vorgegriffen werden.

48. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Beanstandungsquoten, die sich in den vergangenen fünf Jahren aus Tierschutzkontrollen in gewerblichen Tierhaltungen in Bayern ergaben, waren (bitte nach Tierarten aufgliedern), wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 17 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) es im genannten Zeitraum gab und welche Anzahl an Verurteilungen wegen Verstoßes gegen § 17 TierSchG es in ebendiesem Zeitraum gab (Strafmaß bitte angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die gewünschten Informationen zu Tierschutzkontrollen werden am Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) nur teilweise und zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten vorgehalten. Eine Beantwortung der letzten zwei Teilfragen durch das StMUV ist im Bearbeitungszeitraum nicht möglich, da hier ein anderes Ressort zuständig ist.

Ab 2020 war von der Kommission ein neues Berichtsformat vorgegeben, die Zahlen aus 2020 und 2021 sind daher nicht mit den Zahlen aus den Vorjahren vergleichbar. Folgendes kann auf Basis EU-rechtlicher Berichtspflichten mitgeteilt werden:

Im Jahr 2021 wurden Verstöße bei Tierschutzkontrollen in ca. 41 Prozent der Schweinehaltungen, ca. 15 Prozent der Legehennenhaltungen, ca. 19 Prozent der Masthühnerhaltungen, ca. 40 Prozent der Kälberhaltungen und ca. 38 Prozent der sonstigen erfassten Tierhaltungen einschließlich Rinder (ohne Kälber) festgestellt.

Im Jahr 2020 wurden Verstöße bei Tierschutzkontrollen in ca. 47 Prozent der Schweinehaltungen, ca. 25 Prozent der Legehennenhaltungen, ca. 33 Prozent der Masthühnerhaltungen, ca. 51 Prozent der Kälberhaltungen und ca. 46 Prozent der sonstigen erfassten Tierhaltungen einschließlich Rinder (ohne Kälber) festgestellt.

2019 wurden bei Tierschutzkontrollen Verstöße in ca. 21 Prozent der Rinderhaltungen (ohne Kälber), ca. 14 Prozent der Schafhaltungen, ca. 17 Prozent der Ziegenhaltungen, ca. 1 Prozent der Hühnerhaltungen (ohne Legehennen), 0 Prozent der Laufvogelhaltungen, ca. 5 Prozent der Entenhaltungen, ca. 5 Prozent der Gänsehaltungen und 0 Prozent der Truthühnerhaltungen, ca. 9 Prozent der Legehennenhaltungen, ca. 26 Prozent der Kälberhaltungen und ca. 42 Prozent der Schweinehaltungen festgestellt.

2018 wurden bei Tierschutzkontrollen Verstöße in ca. 19 Prozent der Rinderhaltungen (ohne Kälber), ca. 14 Prozent der Schafhaltungen, ca. 5 Prozent der Ziegenhaltungen, 0 Prozent der Hühnerhaltungen (ohne Legehennen), 0 Prozent der Laufvogelhaltungen, ca. 9 Prozent der Entenhaltungen, 0 Prozent der Gänsehaltungen und 0 Prozent der Truthühnerhaltungen, ca. 7 Prozent der Legehennenhaltungen, ca. 22 Prozent der Kälberhaltungen und ca. 38 Prozent der Schweinehaltungen festgestellt.

2017 wurden bei Tierschutzkontrollen Verstöße in ca. 22 Prozent der Rinderhaltungen (ohne Kälber), ca. 8 Prozent der Schafhaltungen, ca. 2 Prozent der Ziegenhaltungen, ca. 12 Prozent der Hühnerhaltungen (ohne Legehennen), ca. 11 Prozent

der Laufvogelhaltungen, ca. 12 Prozent der Entenhaltungen, ca. 6 Prozent der Gänsehaltungen und 0 Prozent der Truthühnerhaltungen, ca. 10 Prozent der Legehennenhaltungen, ca. 26 Prozent der Kälberhaltungen und ca. 34 Prozent der Schweinehaltungen festgestellt.

Weitere Informationen finden sich in Antworten der Staatsregierung auf eine Reihe Schriftlicher Anfragen (z. B. Drs. 18/8525, Drs. 18/5476, Drs. 18/2517 und Drs. 18/1333).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

49. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Fördersumme bisher insgesamt für das Bayerische Sonderprogramm Landwirtschaft Digital bewilligt wurde (bitte Anzahl der Anträge und Bewilligungsquote mit angeben), wie sich diese Fördersumme auf die vier Teile des Bayerischen Sonderprogramms verteilt und wie oft der Digitalbonus Agrar insgesamt beantragt wurde (bitte Bewilligungsquote mit angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Bayerischen Sonderprogramm Landwirtschaft Digital wurden seit dem Programmstart insgesamt 1 930 Bewilligungen ausgesprochen. Die bewilligte Summe beträgt rd. 7,13 Mio. Euro.

Die „Bewilligungsquote“ entspricht nahezu 100 Prozent, da einerseits bisher ausreichend Haushaltsmittel vorhanden waren und andererseits aufgrund der vollkommen digitalisierten Antragstellung in der Anwendung iBALIS nur förderfähige Investitionsgegenstände aus der fortlaufend von der Landesanstalt für Landwirtschaft aktualisierten Produktliste beantragbar sind.

Die Verteilung der Anträge sowie der bewilligten Zuwendungen auf die vier Programmteile ist der nachstehenden Tabelle (Stand: 30.05.2022) zu entnehmen.

Programmteil	Anzahl bewilligte Anträge	Fördersumme (Zuwendung in Euro)
Teil A (Digitalbonus Agrar)	893	446.500
Teil B	48	539.362
Teil C	334	4.248.697
Teil D	655	1.899.854
Summe	1.930	7.134.413

Ergänzende Anmerkungen:

Nicht alle bewilligten Anträge werden später tatsächlich auch umgesetzt. Zuwendungen werden daher erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller einen Zahlungsantrag in iBALIS eingestellt, Rechnung und Zahlungsnachweis hochgeladen hat und die – ebenfalls digitalisierte – Sachbearbeitung erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Bei der Darstellung in der Tabelle sind jeweils die Anträge, die nach Bewilligung (aber vor Auszahlung) vom Antragsteller im iBALIS wieder zurückgezogen werden können, bereits in Abzug gebracht.

50. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Tonnen CO₂ (in Mio.) jährlich durch Biokraftstoffe in Bayern eingespart werden, wie viele Hektar Fläche in Bayern für Anbaubiomasse beansprucht werden und in welcher Menge Sojafuttermittel für Bayern durch Biokraftstoffe reduziert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Durch die Nutzung von Biodiesel in Bayern werden 1,5 Mio. Tonnen CO₂-Äqu., durch die Nutzung von Bioethanol 0,4 Mio. Tonnen CO₂-Äqu. eingespart.

Für die Erzeugung von Substraten für Biodiesel und Rapsölkraftstoff werden 63 000 ha, für Bioethanol werden 12 000 ha genutzt. Das sind rund 2 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche in Bayern. Hierbei ist darauf hinzuweisen: Nur rund ein Drittel bis die Hälfte des Ernteguts dient der Biokraftstofferzeugung, bis zu zwei Drittel dienen der Futtermittelversorgung.

Durch die gekoppelte heimische Futtermittelproduktion werden rund 150 000 Tonnen Sojaschrotimporte aus Drittstaaten vermieden.

51. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Die Koalitionsfraktionen haben sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, die Anbindehaltung in spätestens zehn Jahren zu beenden, offen bleibt, ob diese Forderung nur die ganzjährige Anbindehaltung betrifft oder ob auch die Kombinationshaltung betroffen ist, weshalb ich die Staatsregierung hierzu frage, wie diese Forderungen in Einklang zu bringen sind mit der Sicherung der Existenz der betroffenen Milchviehbetriebe, ob sie einen konkreten Termin für den geplanten Ausstieg aus der Anbindehaltung benennen kann und wie sie die unterschiedlichen Formen der Anbindehaltung, hier konkret die Kombinationshaltung, definiert?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber hat bereits bei ihren Ausführungen am 10. Februar 2022 im Plenum des Landtags zum Dringlichkeitsantrag „Kein Verbot der Kombinationshaltung in der Milchviehhaltung“ (Drs. 18/20653) sehr deutlich darauf hingewiesen, dass sie die Ankündigung der neuen Bundesregierung im Koalitionsvertrag bezüglich der Beendigung der Anbindehaltung auf keinen Fall akzeptieren kann. Bayern hat sich immer gegen ein gesetzliches Verbot mit einem festen Ausstiegsdatum gewehrt. Die Staatsregierung will den Umstieg auf freiwilliger Basis und nicht unter Zwang erreichen.

Daher hat Staatsministerin Michaela Kaniber die Initiative ergriffen und zusammen mit ihrem Ministerkollegen Peter Hauk aus Baden-Württemberg am 15. März dieses Jahres einen Brief an Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir geschrieben. Hierbei wurde ausführlich auf die Bedeutung der Milchwirtschaft und die nach wie vor hohe Betroffenheit der Milchviehhalter bei einem möglichen Verbot der Kombinationshaltung hingewiesen. Bundesminister Özdemir wurde gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Kombinationshaltung von Milchkühen auch weiterhin möglich bleibt, um die Existenz kleinerer, sehr stark bäuerlich geprägter Familienbetriebe nicht zu zerstören.

Leider hat sich Bundesminister Cem Özdemir in seinem Antwortschreiben vom 7. April 2022 nicht konkret zu den Überlegungen seines Hauses zur Zukunft der Kombinationshaltung von Milchkühen geäußert.

Die Staatsregierung kann keinen konkreten Termin für den geplanten gesetzlichen Ausstieg aus der Anbindehaltung benennen. Es bleibt abzuwarten, wann die Bundesregierung welche Gesetzesvorschläge vorlegen wird.

Die Staatsregierung definiert die Kombinationshaltung nicht. Vielmehr hat sich die Bayerische Milchwirtschaft (milch.bayern und Bayerischer Bauernverband – BBV) bereits im Sommer 2019 auf eine Definition der Kombinationshaltung geeinigt, um die Akzeptanz der Gesellschaft für die Anbindehaltung zu verbessern.

52. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern bayerische Landwirte von den Auswirkungen der derzeitigen Inflation hinsichtlich des Anbaus von Erdbeeren und Spargel betroffen sind, ob der Staatsregierung auch Fälle in Bayern bekannt sind, in denen aus Protest erntereife Felder abgemäht wurden und wie sie die Inflationswirkungen für bayerische Erdbeer- und Spargelbauern abmildern will?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayerische Erzeuger von Erdbeeren und Spargel sind in gleicher Weise von der derzeitigen Inflation betroffen, wie die gesamte Landwirtschaft auch (z. B. Kostensteigerung bei Dünger und Betriebsmitteln). Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind aktuell keine Fälle bekannt, in denen aus Protest erntereife Felder abgemäht wurden. Die Erdbeersaison beginnt in Bayern gerade erst (etwas später als in Nordrhein-Westfalen).

Beim Spargel fließen die z. T. guten Erntemengen nicht gut ab, da sich die Verbraucher im Konsum noch sehr zurückhalten. Auf den Feldern wird daher gelegentlich etwas weniger geerntet, beim Spargel gegebenenfalls auch die Ernte früher beendet. Die Spargelpflanze kann weiterwachsen und sammelt mehr Kraft für die nächste Saison. Die Fläche bleibt mit dieser Kultur bestehen.

Um die Inflationswirkungen für bayerische Erdbeer- und Spargelbauern abzumildern, wird die Staatsregierung keine anderen Maßnahmen ergreifen, wie für die gesamte Landwirtschaft.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

53. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der Antigen-Schnelltests, die im Rahmen der Eindämmung der Coronapandemie von der Staatsregierung an die Kindertageseinrichtungen für die regelmäßige Testung des Personals ausgegeben wurden, derzeit noch in den Einrichtungen vorrätig sind, aus welchen Gründen die verbliebenen Tests nicht weiterhin für die Testung des Personals im Verdachtsfall einer Infektion verwendet werden dürfen und welche Verwendung sie stattdessen für die verbliebenen Tests vorgesehen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Freistaat Bayern hat allen Kindertagesstätten, gleich ob kommunal, kirchlich oder in privater Trägerschaft, wegen der besonderen Situation und im Gleichklang mit den Schulen kostenlos Antigenschnelltests zur Eindämmung der Coronapandemie für regelmäßige Testungen des Personals an Kindertageseinrichtungen ausgegeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Personal an Kitas keine Beschäftigten des Freistaates Bayern sind und die Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes diese Beschäftigten, anders als bei Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, nicht bedacht hat.

Aufgrund der aus der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab 01.05.2022 entfallenen Testpflicht und dem Auslaufen der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung am 25.05.2022, nach der den Beschäftigten unter Umständen ein Testangebot zu unterbreiten war, werden nun auch im Hinblick auf das Infektionsgeschehen – auch wieder im Gleichklang mit den Schulen – keine weiteren Antigen-Selbsttests für Personal-Testungen an Kindertageseinrichtungen ausgegeben.

Auch freiwillige Personaltestungen können vor diesem Hintergrund nicht länger aus den Reserven des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) durchgeführt werden.

Nach Rückmeldungen an das StMGP im Rahmen einer Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden sind aktuell noch 1,3 Mio. Tests vorhanden. Das StMGP hat in einem Rundschreiben darüber informiert, dass die vorhandenen Restbestände an den Kindertageseinrichtungen zunächst vorgehalten werden, um ggf. auf aktuell unklare Bedarfe im Herbst 2022 reagieren zu können.

Restbestände, welche zeitnah ablaufen (vor September 2022), müssen dem StMGP angezeigt werden, damit eine anderweitige Verwendung der Tests vor Ablauf des Haltbarkeitsdatums geprüft und eine Entsorgung der Tests soweit möglich ausgeschlossen werden kann.

54. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Regierungsfractionen von CSU und FREIE WÄHLER in der Landtagsdebatte zum Haushalt 2022 erstmal einräumten, dass das Ziel „Bayern barrierefrei 2023“, das sich die Staatsregierung 2013 selbst gesetzt hat, nicht zu erreichen sein wird, frage ich die Staatsregierung, wie viele Mittel jährlich für das Programm seit 2015 bereitgestellt wurden (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landes- und Bundeshaushalt), wie viele Mittel die Staatsregierung jährlich für die Beratungsstelle für bauliche Barrierefreiheit bei der Bayerischen Architektenkammer zur Verfügung stellt und welche Maßnahmen die Staatsregierung nun ergreifen wird, um mit Blick auf eine barrierefreie Gesellschaft in Bayern endlich Fortschritte zu erzielen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In den Jahren 2015 bis 2021 stellte die Staatsregierung für das Programm „Bayern barrierefrei“ Mittel in Höhe von 789,4 Mio. Euro (ohne Berücksichtigung von Verpflichtungsermächtigungen) zur Verfügung. Der Haushaltsplan 2022 sieht für Maßnahmen im Programm „Bayern barrierefrei“ Mittel in Höhe von rund 146 Mio. Euro vor.

Drüber hinaus investiert der Freistaat in die Barrierefreiheit in zahlreichen Bereichen wie in der Wohnungsbau- und Städtebauförderung, der Ländlichen Entwicklung (Dorferneuerung und LEADER), der Straßenbauförderung oder im Bereich der Krankenhausfinanzierung und Pflegeheimförderung, ohne dass diese Mittel gesondert ermittelt und erfasst werden.

Die jährliche Aufteilung der Mittel ergibt sich aus den Haushaltsplänen des Freistaates Bayern, wobei sich hierzu im Einzelplan 10 (Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales) für das Programm „Bayern barrierefrei“ jeweils eine zusammenfassende Darstellung findet:

Haushaltsplan 2015/2016 in der Fassung Nachtragsplan 2016:

2015 93,6 Mio. Euro

2016 127,6 Mio. Euro (mit Verpflichtungsermächtigungen)

Haushaltsplan 2017/2018 in der Fassung Nachtragsplan 2018:

2017 88,0 Mio. Euro

2018 211,3 Mio. Euro (mit Verpflichtungsermächtigungen)

Haushaltsplan 2019/2020 in der Fassung Nachtragsplan 2019/2020:

2019 143,2 Mio. Euro

2020 145,4 Mio. Euro

Haushaltsplan 2021 132,9 Mio. Euro

Haushaltsplan 2022 146,0 Mio. Euro

Die Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer (BayAK) berät in Kooperation mit der Stiftung Pfennigparade (PP) mit Unterstützung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in allen Fragen zur Barrierefreiheit und wurde wie folgt gefördert (2021 vorbehaltlich Verwendungsnachweisprüfung):

	2015	2016	2017	2018	2019
BayAK	361.473	432.466	457.022	480.911	464.743
PP		64.791	52.833	53.475	54.562

	2020	2021
BayAK	507.297	505.233
PP	69.126	61.195

Die Barrierefreiheit ist insgesamt eine zukunftsweisende Daueraufgabe. Hierbei konnten in den vergangenen Jahren bereits große Fortschritte erreicht werden. Die Staatsregierung verfolgt das Ziel eines barrierefreien Bayerns weiterhin mit vollem Einsatz. Über die künftige finanzielle Ausstattung des Programms entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

55. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf angesichts ihrer Aussage im Sozialausschuss, die Qualifikationsstandards und Anforderungen an Kitafachkräfte herunterzuschrauben, in die Wege leitet, um mittel- und langfristig gegen den Fachkräftemangel in den Kitas anzukämpfen (bitte mit Auflistung der angedachten Maßnahmen), wie sich diese Maßnahmen mit der notwendigen Qualitätssteigerung in den bayerischen Kindertageseinrichtungen vertragen und welche Zeitschiene für Diskussionen zu diesen geplanten Maßnahmen und die Umsetzung dieser die Staatsministerin ins Auge gefasst hat?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Angesichts des hohen Fachkräftebedarfs müssen nicht nur neue Wege bei der Fachkräftegewinnung beschritten werden, auch bestehende Regelungen bedürfen der Überprüfung und Anpassung an die Realität und die Bedürfnisse der Praxis. Dies kann nur in enger Abstimmung mit den Trägerverbänden und mit den Betroffenen selbst erfolgen. Wir stehen dabei am Anfang eines prozesshaften Vorgehens. Mit dem „Fünf-Punkte-Plan für mehr Fachkräfte und höhere Qualität in der Kinderbetreuung“ hat die Staatsregierung 2019 eine eigene Fachkräfteoffensive ins Leben gerufen. Kernelement ist das „Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern“. Darin diskutieren die Tarifparteien und Spitzenverbände gemeinsam Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Verbesserung der Rahmenbedingungen des pädagogischen Personals. Erste Zwischenberichte mit Handlungsempfehlungen liegen vor. Eine Handlungsempfehlung fordert die Entwicklung anschlussfähiger, beruflicher Weiterbildungskonzepte, um eine modulare Qualifizierung des Personals einschließlich Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern, von der Assistentkraft bis hin zur staatlich anerkannten Fachkraft, zu ermöglichen. Aus diesem Grund erarbeitet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales aktuell das neue Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung für die Kindertageseinrichtungen. Damit sollen künftig mehr Personen für die Tätigkeit in einer Kita qualifiziert werden. Eine Vorstellung der konzeptionellen Eckpunkte erfolgte im Sozialausschuss am 17. März 2022. Weitere Maßnahmen werden im Rahmen der nächsten Bündnissitzung am 20. Juni 2022 besprochen.

Bei all diesen Überlegungen steht das Kindeswohl im Vordergrund. Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen. Kinder haben einen Anspruch auf Bildung. Dementsprechend erfordert die Arbeit der Fachkräfte ein hohes Maß an Fachwissen und Handlungskompetenz.

56. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge zur Kinderwunschbehandlung der Freistaat von verschiedengeschlechtlichen, gleichgeschlechtlichen oder diversen (Ehe-)Paaren und Alleinstehenden seit Beginn des Förderprogramms erhalten hat, vor welchem Hintergrund diese Gruppen aktuell als Zuwendungsempfänger in der Richtlinie nicht berücksichtigt sind und inwiefern sie dies zu ändern plant?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Entsprechend der Maßgaben des Förderprogramms wurden Anträge von verschiedengeschlechtlichen verheirateten Paaren oder Paaren, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, gestellt. Nur zum Start des Förderprogramms gingen vereinzelt Anträge von gleichgeschlechtlichen Paaren ein.

Ausgangspunkt des gemeinsamen Förderprogramms von Bund und Land sind die Leistungskürzungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Jahre 2004. Diese Kürzungen sollen durch das Förderprogramm abgedeckt werden.

Die Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion knüpfen daher an die Voraussetzungen für die Kostenübernahme der gesetzlichen Krankenversicherung an. Zentrale Voraussetzung ist, dass für die Kinderwunschbehandlung die eigenen Ei- und Samenzellen des Paares verwendet werden.

Eine Ausweitung des Förderprogrammes ist seitens der Staatsregierung nicht vorgesehen.

57. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bezieher von russischer Rente der Staatsregierung insgesamt bekannt sind (bitte um Auflistung nach Regierungsbezirken), in wie vielen Fällen in Bayern die russische Rente bei der Auszahlung von Sozialleistungen derzeit noch immer angerechnet wird, obwohl die Betroffenen aufgrund westlicher Sanktionen keinen Zugriff auf ihre in der russischen Föderation geführten Konten von Deutschland aus haben (Bankkarte/Visakarte funktioniert aufgrund von Sanktionen nicht), und warum die Sozialleistungen bei Beziehern von russischer Rente immer noch angerechnet werden, obwohl diesen gleichzeitig die Möglichkeit des Zugriffs auf ihre russische Rente durch die Sanktionen genommen wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Staatsregierung liegen keine Daten zu der Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von russischen Renten mit gleichzeitigen Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch (SGB) XII vor. Ebenso liegen der Staatsregierung keine Daten dazu vor, in wie vielen Fällen in Bayern die russische Rente angerechnet wird, obwohl die Betroffenen aufgrund westlicher Sanktionen keinen Zugriff auf ihre in der russischen Föderation geführten Konten von Deutschland aus haben. Die Sozialhilfestatistiken enthalten dazu keine Angaben.

Hinsichtlich der Realisierbarkeit russischer Rentenansprüche und der Anrechnung auf Sozialhilfeansprüche (SGB XII) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die Leistungsberechtigten des 4. Kapitels SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, das in Bundesauftragsverwaltung durch die Kommunen ausgeführt wird) Hinweise an die Länder gegeben. Das BMAS bittet darin, soweit möglich, um eine pragmatische und wohlwollende Handhabung der Fälle und darum, Leistungsausfälle in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Betroffenen zu vermeiden. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat diese Hinweise mit Schreiben vom 07.03.2022 an die Träger der Sozialhilfe, die Regierungen und die kommunalen Spitzenverbände weitergegeben. Das BMAS hat zudem ein weiteres allgemeines Hinweisschreiben für den Bereich des 4. Kapitels SGB XII zu russischen Renten angekündigt, das ggf. auch aktualisierte Informationen und Hinweise zur Realisierung und Anrechnung russischer Renten im Hinblick auf die Ukraine Krise beinhalten wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

58. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass die Ständige Impfkommission (STIKO) letzte Woche ihre COVID-19-Impfempfehlung aktualisiert hat und nun auch gesunden Kindern im Alter von 5 bis 11 Jahren eine mRNA-Impfstoffdosis gegen COVID-19 empfiehlt, wie sie mit dieser Empfehlung in ihrer Impfkampagne umzugehen gedenkt, ob sie nach der Gruppe der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen ab Herbst jetzt auch für die Gruppe der 5- bis 11-jährigen Kinder die Impfung gegen COVID-19 wieder als Zugang zu Freizeitaktivitäten voraussetzen wird und über welche Erkenntnisse bzw. Modellierungen sie verfügt, die die Wiedereinführung von Grundrechtseinschränkungen, vulgo Coronaschutzmaßnahmen genannt, ab Herbst rechtfertigen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Am 27. Mai 2022 informierte das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die bayerischen Impfzentren über die Regierungskoordinatoren über die generelle STIKO-Empfehlung für fünf- bis elfjährige Kinder. Der Staat hat die verfassungsrechtliche Pflicht, Leben und Gesundheit zu schützen. Die Bekämpfung der Pandemie und die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems bleiben daher vordringliche Ziele. Infektionsschutzmaßnahmen werden getroffen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind.

Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse werden hierbei berücksichtigt. Die Regelungen werden schrittweise derart angepasst, wie es nach der jeweils aktuellen pandemischen Lage erforderlich ist.

Dies wird von der Staatsregierung laufend überprüft. Aus diesem Grund sind die zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen auch stets zeitlich befristet.

Ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie im Herbst oder Winter erforderlich sind, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden. Soweit Schutzmaßnahmen erforderlich sein sollten, wird die Staatsregierung bei deren Ausgestaltung wissenschaftliche Erkenntnisse ebenso berücksichtigen wie die Interessen von Kindern und Jugendlichen.

59. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr hinsichtlich der Entstehung (Ursprung) und Verbreitung des sog. Affenpocken-Erregers vorliegen, wie viele Fälle bislang in Bayern gemeldet sind (bitte auch auf Zeit, Ort und Ursprung der Meldung eingehen) und welche Maßnahmen zur Eindämmung sie auf Landesebene plant?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Affenpocken (Monkeypox, MPX) wurden erstmals im Jahr 1958 bei Affen nachgewiesen, sie sind vor allem bei Nagetieren in West- und Zentralafrika verbreitet. Die Übertragung des Affenpocken-Virus erfolgt durch den Kontakt einer Person mit einem infizierten Tier, einem infizierten Menschen oder Materialien, die mit dem Virus kontaminiert sind. Das Virus gelangt über verletzte Haut, Atemwege oder Schleimhäute in den Körper. Man geht zudem davon aus, dass eine Übertragung auch durch große Tröpfchen in der Atemluft erfolgen kann; dafür ist allerdings ein sehr enger Gesichtskontakt (Face-to-Face-Kontakt) erforderlich.

In Deutschland wurden im Mai 2022 erste Infektionen mit Affenpocken nachgewiesen; mit Stand 31.05.2022 meldet das Robert Koch-Institut (RKI) 33 Fälle aus sechs Bundesländern. Diese stehen im Zusammenhang mit weiteren Fällen, die in verschiedenen Ländern außerhalb Afrikas registriert worden sind.

In Bayern wurden den Gesundheitsämtern seit dem 19.05.2022 vier Fälle von Affenpocken gemeldet: Zwei Fälle in der Landeshauptstadt München, ein Fall im Landkreis Ansbach und ein Fall im Landkreis Günzburg (Stand 30.05.2022, 18.00 Uhr). Alle vier Betroffenen haben typische, bislang nicht schwerwiegende Symptome.

Zur Eindämmung des Ausbruchs wurden die Gesundheitsämter am 20.05.2022 – unmittelbar nach der Bestätigung des ersten Infektionsfalls – durch das StMGP angewiesen, infizierte Personen zu isolieren. Für Verdachtspersonen wird ebenfalls eine Isolation angeordnet, bis das Untersuchungsergebnis feststeht. Kontaktpersonen (KP) sind unverzüglich zu ermitteln. Bei engen KP mit hohem Ansteckungsrisiko sich angesteckt zu haben, wird eine 21-tägige Quarantäne angeordnet; KP mit geringerem Infektionsrisiko werden durch das Gesundheitsamt überwacht und angehalten, Kontakte zu reduzieren und Hygieneregeln zur Verhinderung von Kontaktinfektionen sorgfältig zu beachten. Mit den am 25.05.2022 vom RKI herausgegebenen, detaillierten Empfehlungen zum Containment⁵, über welche das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Gesundheitsämter noch am selben Tag informierte, gibt es detaillierte Vorgaben zum Vorgehen und zur Eingrenzung möglicher Infektionsketten. Zudem wurden aufgrund der derzeit überwiegenden Betroffenheit von Männern, die Sex mit Männern haben, die Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen und AIDS-Hilfen im Freistaat für das Krankheitsbild sensibilisiert, da diese auch mit Personen aus dieser Gruppe arbeiten.

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/A/Affenpocken/Flussschema-Download.pdf?__blob=publicationFile und https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/A/Affenpocken/Kontaktpersonen_PDF.pdf?__blob=publicationFile

Aufgrund der Ähnlichkeit der Viren schützen Impfstoffe, die zum Schutz vor echten Pocken (Variola) entwickelt wurden, auch vor Affenpocken. Die Ständige Impfkommission und das Paul-Ehrlich-Institut arbeiten derzeit an einer Stellungnahme zum möglichen Einsatz einer Pockenimpfung.

60. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der CO₂-Ausstoß der bayerischen Krankenhäuser, die eine Auszeichnung (als Green Hospital Plus oder als Best-Practice-Krankenhaus) im Rahmen der Green Hospital Plus Initiative erhalten haben, ist (bitte nach Krankenhäusern aufschlüsseln), wie sich der CO₂-Ausstoß dieser Kliniken seit Beginn der Initiative entwickelt hat und wie hoch die durchschnittliche CO₂-Einsparung im Vergleich zu Krankenhäusern ist, die nicht an der Green Hospital Plus Initiative teilnehmen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Green Hospital Plus Initiative Bayern hat zum Ziel, die Krankenhäuser in Bayern für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit zu sensibilisieren und den Aufbau dauerhafter Nachhaltigkeitsstrukturen in den Kliniken zu verankern. Die Initiative beruht auf drei Säulen: Energie, Umwelt und Mensch. Das inhaltliche Konzept wird seit 2021 als Erweiterung der ursprünglichen Green Hospital Initiative erarbeitet. Eine erste Auszeichnungsrunde als Green Hospital Plus bzw. Best-Practice Krankenhaus ist für die zweite Jahreshälfte 2022 vorgesehen. Dementsprechend liegen aktuell noch keine Erkenntnisse über mögliche CO₂-Einsparungen der Krankenhäuser vor.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass der Staatsregierung keine Erkenntnisse über die CO₂-Emissionen der Krankenhäuser in Bayern vorliegen und derzeit auch nicht beabsichtigt ist, diese Werte bei den Kliniken systematisch und dauerhaft abzufragen. Die Kliniken als selbständige Wirtschaftsunternehmen könnten im Übrigen auch nicht verpflichtet werden, die entsprechenden Daten zu ermitteln und herauszugeben.

61. Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass im Zuge der Generalausbauplanung des Klinikums am Europakanal in Erlangen ein moderneres Krankenhaus entstehen soll, es aber widersprüchliche Informationen zum Energiekonzept gibt, das angeblich auf dem fossilen Energieträger Erdgas beruhen soll, unabhängig davon jedoch bereits ein entsprechender Förderbescheid vom zuständigen Staatsministerium vorliegt, welche Bedeutung das Energiekonzept des Klinikums am Europakanal in Erlangen bei der Ausstellung des Förderbescheids hatte (bitte begründen), ob grundsätzlich bei der Förderungen durch den Freistaat Bayern beim Bauen von neuen Gebäuden (z. B. Krankenhäusern) ein nachhaltiges Energiekonzept, das nicht auf fossilen Energieträgern beruht, eine Förderungs Voraussetzung ist (bitte begründen) und falls nein, ob dies im Einklang mit der aktuellen Zielsetzung der Bundesregierung, bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen soweit wie möglich auf fossile Energieträger zu verzichten, und mit den Maßnahmen zum Klimaschutz steht (bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Verantwortung für alle Baumaßnahmen an Krankenhäusern, einschließlich der Planung, Ausschreibung und Bauausführung, obliegt den Kliniken selbst. Der Krankenhausfinanzierung ist es nach § 1 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ausdrücklich verwehrt, die Vergabe von Fördermitteln mit Auflagen zu verbinden, durch die die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Krankenhäuser beeinträchtigt werden. Dabei sind bei der Förderung die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 9 Abs. 5 KHG).

Im Rahmen der Erstellung seiner Antragsunterlagen, insbesondere bei Generalsanierungsmaßnahmen, ist jeder Träger angehalten, zu seinen Planungen ein Energiekonzept vorzulegen. Für die Ausgestaltung dieses Energiekonzeptes ist der Träger allein verantwortlich. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Normen und Standards zu beachten. Der Einsatz regenerativer Energie ist im Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt und von der jeweiligen Situation abhängig. Die dafür notwendigen Investitionen sind durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz abgedeckt. Über den gesetzlich vorgeschriebenen Bedarf hinausgehende Maßnahmen sind wegen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und auch aus Gleichbehandlungsaspekten nicht über die Investitionskostenfinanzierung abgedeckt. Mit einer Rückvergütung verbundene Maßnahmen (z. B. Photovoltaik) können ggf. aus den erzielten Erlösen refinanziert werden und sind daher von der Förderung ausgeschlossen. Sowohl die örtlichen Energieversorger als auch der Bund haben Energiesparprogramme aufgelegt. Es ist den Trägern angeraten, diese Fördermöglichkeiten eigenverantwortlich in die Überlegungen einzubeziehen.

62. Abgeordneter **Christian Klingen** (Fraktionslos) Da aus den Medien zu entnehmen ist, dass die Affenpocken auch bei Personen aus dem Freistaat Bayern diagnostiziert wurden, welche anscheinend nur bei bestimmten Personengruppen Verbreitung finden, frage ich die Staatsregierung, warum zur besonderen Vorsicht nur bei Männern, die sexuellen Kontakt mit Männern hatten, gewarnt wird, ob deshalb Männer, die sexuellen Kontakt mit Frauen haben, nicht gefährdet sind und welche Maßnahmen für den Freistaat Bayern geplant sind, die Verbreitung der Affenpocken zu stoppen bzw. zu minimieren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Seit der Diagnose eines Falls von Affenpocken im Vereinigten Königreich am 07.05.2022 kamen in rascher Folge weitere Fälle in nicht-endemischen Regionen hinzu. Bisher sind die Infektionen schwerpunktmäßig bei jüngeren Männern aufgetreten, die angaben, Sex mit Männern zu haben (MSM); es gab auch bereits intrafamiliäre Übertragungen. Aufgrund der aktuell besonderen Betroffenheit von MSM ist es sinnvoll, diese Gruppe für eine mögliche Ansteckung mit Affenpocken zu sensibilisieren. Grundsätzlich können sich alle Menschen bei einem engen Kontakt mit Affenpocken anstecken, was in bisherigen Informationen an die Bevölkerung auch so kommuniziert wurde

Zur Eindämmung des Ausbruchs wurden die Gesundheitsämter am 20.05.2022 – unmittelbar nach der Bestätigung des ersten Infektionsfalls – durch das StMGP angewiesen, infizierte Personen zu isolieren. Für Verdachtspersonen wird ebenfalls eine Isolation angeordnet, bis das Untersuchungsergebnis feststeht. Kontaktpersonen (KP) eines bestätigten Affenpockenfalls sind unverzüglich zu ermitteln. Bei engen KP, mit hohem Risiko sich angesteckt zu haben, wird eine 21-tägige Quarantäne angeordnet; KP mit geringerem Infektionsrisiko werden durch das Gesundheitsamt überwacht und angehalten, Kontakte zu reduzieren und Hygieneregeln zur Verhinderung von Kontaktinfektionen sorgfältig zu beachten. Mit den am 25.05.2022 von RKI herausgegebenen, detaillierten Empfehlungen zum Containment⁶, über welche das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Gesundheitsämter noch am selben Tag informierte, stehen detaillierte Vorgaben zum Vorgehen und zur Eingrenzung möglicher Infektionsketten zur Verfügung. Zudem wurden aufgrund der derzeit überwiegenden Betroffenheit von Männern, die Sex mit Männern haben, die Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen und AIDS-Hilfen im Freistaat, die mit Personen aus dieser Gruppe arbeiten, für das Krankheitsbild sensibilisiert.

Aufgrund der Ähnlichkeit der Viren schützen Impfstoffe, die zum Schutz vor echten Pocken (Variola) entwickelt wurden, auch vor Affenpocken. Die Ständige Impfkommission (STIKO) und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) arbeiten derzeit an einer Stellungnahme zum möglichen Einsatz einer Pockenimpfung.

⁶ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/A/Affenpocken/Flussschema-Download.pdf?__blob=publicationFile und https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/A/Affenpocken/Kontaktpersonen_PDF.pdf?__blob=publicationFile

63. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sie dazu steht, Ombudspersonen bspw. für Angehörigen-Sprechstunden in den Einrichtungen zu etablieren, um präventiv mögliche Missstände, fehlendes Personal etc. ansprechen zu können, wie sie dazu steht, Ombudspersonen gesetzlich im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz zu verankern und wie Ombudspersonen die Einrichtungen nach Ansicht der Staatsregierung entlasten können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zuletzt wurde die Einsetzung von Ombudspersonen bei dem Expertengespräch im Rahmen des Fünf-Punkte-Plans zur Verbesserung der Qualität in Pflegeeinrichtungen angeregt und als denkbarer Ansatz durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in die Überlegungen für eine Novellierung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) aufgenommen. Um die Zweckmäßigkeit dieser Option zu beleuchten, soll sie als eine von mehreren Ansätzen im Rahmen eines externen Organisationsgutachtens zum Fünf-Punkte-Plan geprüft werden. Unter anderem soll bewertet werden, welche Änderungen der Strukturen am vorteilhaftesten sind. Auf Grundlage der Ergebnisse sollen im Anschluss die erforderlichen Änderungen des PflWoqG vorgenommen werden. Im PflWoqG bzw. dessen Ausführungsverordnung sind bereits Regelungen zur Mitbestimmung und Mitwirkung verankert. Der Träger einer stationären Einrichtung hat auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken. Falls eine solche nicht gebildet werden kann, hat die zuständige Behörde unverzüglich eine Bewohnerfürsprecherin bzw. einen Bewohnerfürsprecher zu bestellen. Beide Mitwirkungs- und Mitbestimmungsorgane haben dieselben Rechte und Pflichten. Dies umfasst insbesondere die Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass das Tätigkeitsfeld der Fachstelle für Pflege und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) Beratungs- und Informationsaufgaben umfasst, sodass sich Betroffene bei möglichen Missständen oder Hinweisen auf fehlendes Personal jederzeit an die zuständige Behörde wenden können.

64. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, mit welcher Summe der Freistaat zusätzlich rechnen muss, um den Impfstoff Valneva und Novavax zur Verfügung zu stellen, ob sie Kenntnis darüber hat, dass eine Booster-Kombination mit Valneva und Novavax nach neusten Studien keine Empfehlung ist und ob sie Kenntnis darüber hat, wie viele Bürgerinnen und Bürger den Impfstoff Valneva und Novavax schon erhalten haben (bitte nach Landkreisen, Alter und Geschlecht auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Impfstoffe zur Durchführung von COVID-19-Impfungen werden dem Freistaat Bayern kostenlos durch den Bund zur Verfügung gestellt. Es ist folglich nicht mit zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Der Impfstoff VLA2001 des Herstellers Valneva wurde der European Medicines Agency (EMA) am 18.05.2022 zur bedingten Zulassung vorgelegt. Diese ist noch nicht erfolgt.

STIKO-Empfehlungen zum nicht zugelassenen Impfstoff Valneva gibt es nicht und somit auch nicht für Kombinationen von Valneva mit anderen Impfstoffen.

Mit Stichtag 29.05.2022 wurden in Bayern rund 17 000 Impfungen mit dem Impfstoff Nuvaxovid® des Herstellers Novavax durchgeführt. Eine konkrete Auflistung kann nicht erfolgen, da die Staatsregierung nicht über die erfragten Daten verfügt. Die Daten sind für die Durchführung der Impfkampagne nicht relevant. Eine Abfrage aller in Bayern beteiligten Impfstellen entbehrt zudem einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

65. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele OP-Masken/MNS und KN95-Masken aus den Lieferungen des Passauer Unternehmens F&E Protective an welche Einrichtungen im Stadtgebiet Augsburg sowie im Landkreis Unterallgäu (bitte Einrichtungen auflisten) geliefert wurden und wie viele hiervon zurückgerufen werden konnten (bitte nach Einrichtungen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für das Inverkehrbringen sicherer Schutzausrüstung und deren korrekte Kennzeichnung beim jeweiligen Hersteller oder Importeur. Insofern war auch zu Beginn der Coronapandemie für alle Handelsbeteiligten ohne konkrete Verdachtsmomente davon auszugehen, dass stichprobenartig geprüfte und korrekt gekennzeichnete Persönliche Schutzausrüstung sowie OP-Masken grundsätzlich als ordnungsgemäß, verwendbar und infolge auch sicher anzusehen waren. Demnach hätte eine umgehende Weiterverteilung der beim Pandemiezentrallager Bayern (PZB) eingegangenen Schutzausrüstungsartikel von Beginn an ohne weitere Prüfung erfolgen können. Trotzdem stand für die Staatsregierung – selbst unter Berücksichtigung des dramatischen Bedarfs und der hohen Dringlichkeit – bei der Weiterverteilung der Produkte von Anfang an auch im Vordergrund, nur technisch einwandfreie und damit sichere Schutzartikel an die Bedarfsträger auszugeben. Aufgrund der besonders kritischen Bedarfslage zu Beginn der Coronapandemie waren in den Anfangsmonaten dabei lediglich formale (hinsichtlich Kennzeichnung und Aufschriften) bzw. optische und haptische Prüfungen sowie – stetig steigend – auch Stichproben auf die technische Wirksamkeit möglich. Überprüfungen der technischen Wirksamkeit waren gerade in der Anfangsphase nur in Ausnahmefällen möglich, da die diesbezüglichen Prüfkapazitäten seitens der europäischen Prüforganisationen erst aufgebaut werden mussten und somit nicht zeitnah zur Verfügung standen. Darüber hinaus mussten auch die betreffenden Stellen der Europäischen Union, sog. Benannte Stellen („notified body“), ihre Prüfkapazitäten erst aufbauen, da der Bedarf an EU-Baumusterbescheinigungen in kürzester Zeit um ein Vielfaches gestiegen war.

Nur auf diese Weise konnte eine ausreichende und schnellstmögliche Versorgung der Bedarfsträger – insgesamt wurden alleine rd. 140 Mio. Masken ausgeliefert – gewährleistet werden. Alternativ wäre den Bedarfsträgern überhaupt keine bzw. nur verspätet ausgelieferte Schutzausrüstung zur Verfügung gestanden und das Infektionsrisiko des eingesetzten insbesondere medizinischen und pflegerischen Personals damit ungemein höher gewesen.

Anlässlich dieser verschiedenen Prüfungen wurden mangelhafte Produkte bereits herausgefiltert, bevor sie an die Bedarfsträger weiterverteilt wurden. Durch fortlaufende Optimierungsmaßnahmen (u. a. Aufbau einer eigenen Prüfstelle beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), nachträgliche Prüfungen der bereits eingelagerten und der verteilten Schutzgüter, Weitergabe von RAPEX-Warnhinweisen) war es auch möglich, die Bedarfsträger über vermeintliche Qualitätsmängel von bereits ausgegebenen Artikeln zu informieren, damit diese vor Ort umgehend gesperrt und nicht mehr verwendet werden.

Laut Auskunft des LGL wurden 362 000 OP-Masken/MNS und 178 000 KN95-Masken an folgende Einrichtungen im Stadtgebiet Augsburg sowie im Landkreis Unterallgäu ausgeliefert:

- Stadt Augsburg
- Landkreis Unterallgäu
- Universitätsklinikum Augsburg

Nach Sperrung durch das LGL wurden die Empfänger umgehend informiert und die betroffenen Masken zurückgerufen. 88 Prozent der KN-95-Masken wurden diesbezüglich als Rückläufer im Pandemiezentallager dokumentiert. Angaben zu Rücksendungen von OP-Masken/MNS in das Pandemiezentallager liegen diesbezüglich nicht vor.

Ergänzend wird auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten vom 15.03.2022 (Drs. 18/21882) verwiesen.

66. Abgeordnete **Anna Schwamberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Masken unter Vermittlung der hessischen Textilfirma Lomotex in den Regierungsbezirk Oberpfalz gelangt sind (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln), wann diese ausgeliefert wurden und ob aus dem Lomotex-Masken-Bestand auch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und damit bayerische Schulen versorgt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Beantwortung liegt die Annahme zugrunde, dass nach der Eigenschaft der Lomotex GmbH & Co. KG als Verkäufer bzw. Zwischenhändlerin von Masken gefragt ist; eine Vermittlung von Masken an die Staatsregierung fand durch das Unternehmen nicht statt.

Folgende Landkreise im Regierungsbezirk Oberpfalz haben FFP2-Masken der Lomotex GmbH & Co. KG aus dem Pandemiezentallager (PZB) erhalten:

Landkreis/Stadt	Menge	Warenausgang
Stadt Amberg	12 000	22.12.2020
Stadt Regensburg	29 500	22.12.2020
Stadt Weiden	12 000	22.12.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach	31 000	22.12.2020
Landkreis Cham	25 000	22.12.2020
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab	25 000	22.12.2020
Landkreis Regensburg	32 000	22.12.2020
Landkreis Schwandorf	36 500	22.12.2020
Landkreis Tirschenreuth	17 000	22.12.2020

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und bayerische Schulen wurden nicht aus dem PZB mit diesen Masken beliefert.

Vor ihrer Auslieferung wurden die oben aufgeführten Masken durch die Bayerische Prüfstelle für Schutzgüter am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit überprüft. Die Masken waren einwandfrei.

67. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele OP-Masken/MNS und KN95-Masken aus den Lieferungen des Passauer Unternehmens F&E Protective an welche Einrichtungen in München (Stadt, Kliniken, Justizvollzugsanstalten usw.) geliefert wurden und wie viele hiervon zurückgerufen werden konnten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für das Inverkehrbringen sicherer Schutzausrüstung und deren korrekte Kennzeichnung beim jeweiligen Hersteller oder Importeur. Insofern war auch zu Beginn der Coronapandemie für alle Handelsbeteiligten ohne konkrete Verdachtsmomente davon auszugehen, dass stichprobenartig geprüfte und korrekt gekennzeichnete Persönliche Schutzausrüstung sowie OP-Masken grundsätzlich als ordnungsgemäß, verwendbar und infolge auch sicher anzusehen waren. Demnach hätte eine umgehende Weiterverteilung der beim Pandemiezentrallager Bayern (PZB) eingegangenen Schutzausrüstungsartikel von Beginn an ohne weitere Prüfung erfolgen können. Trotzdem stand für die Staatsregierung – selbst unter Berücksichtigung des dramatischen Bedarfs und der hohen Dringlichkeit – bei der Weiterverteilung der Produkte von Anfang an auch im Vordergrund, nur technisch einwandfreie und damit sichere Schutzartikel an die Bedarfsträger auszugeben. Aufgrund der besonders kritischen Bedarfslage zu Beginn der Coronapandemie waren in den Anfangsmonaten dabei lediglich formale (hinsichtlich Kennzeichnung und Aufschriften) bzw. optische und haptische Prüfungen sowie – stetig steigend – auch Stichproben auf die technische Wirksamkeit möglich. Überprüfungen der technischen Wirksamkeit waren gerade in der Anfangsphase nur in Ausnahmefällen möglich, da die diesbezüglichen Prüfkapazitäten seitens der europäischen Prüforganisationen erst aufgebaut werden mussten und somit nicht zeitnah zur Verfügung standen. Darüber hinaus mussten auch die betreffenden Stellen der Europäischen Union, sog. Benannte Stellen („notified body“), ihre Prüfkapazitäten erst aufbauen, da der Bedarf an EU-Baumusterbescheinigungen in kürzester Zeit um ein Vielfaches gestiegen war.

Nur auf diese Weise konnte eine ausreichende und schnellstmögliche Versorgung der Bedarfsträger – insgesamt wurden alleine rd. 140 Mio. Masken ausgeliefert – gewährleistet werden. Alternativ wäre den Bedarfsträgern überhaupt keine bzw. nur verspätet ausgelieferte Schutzausrüstung zur Verfügung gestanden und das Infektionsrisiko des eingesetzten insbesondere medizinischen und pflegerischen Personals damit ungemein höher gewesen.

Anlässlich dieser verschiedenen Prüfungen wurden mangelhafte Produkte bereits herausgefiltert, bevor sie an die Bedarfsträger weiterverteilt wurden. Durch fortlaufende Optimierungsmaßnahmen (u. a. Aufbau einer eigenen Prüfstelle beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), nachträgliche Prüfungen der bereits eingelagerten und der verteilten Schutzgüter, Weitergabe von RAPEX-Warnhinweisen) war es auch möglich, die Bedarfsträger über vermeintliche Qualitätsmängel von bereits ausgegebenen Artikeln zu informieren, damit diese vor Ort umgehend gesperrt und nicht mehr verwendet werden.

Laut Auskunft des LGL wurden 916 000 OP-Masken/MNS und 273 400 KN95-Masken an folgende Einrichtungen in München ausgeliefert:

- Deutsches Herzzentrum München
- Justizvollzugsanstalt München
- Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München
- Landeshauptstadt München

Nach Sperrung durch das LGL wurden die Empfänger umgehend informiert und die betroffenen Masken zurückgerufen. 79 Prozent der KN-95-Masken wurden diesbezüglich als Rückläufer im Pandemiezentallager dokumentiert. Angaben zu Rücksendungen von OP-Masken/MNS in das Pandemiezentallager liegen diesbezüglich nicht vor.

Ergänzend wird auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 15.03.2022 (Drs. 18/21882) verwiesen.

68. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie die im März dieses Jahres eingerichtete Anlaufstelle Pflege-SOS Bayern personell ausgestattet ist (Anzahl Vollzeitäquivalent und Qualifikation), ob sie plant, die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Anlaufstelle und die Dauer der Sprechzeiten auszuweiten und in welcher Form die Bearbeitung der weitergeleiteten Beschwerden nachverfolgt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aktuell arbeiten sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Pflege (LfP) im Wechsel für die Meldestelle Pflege-SOS Bayern, um die Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr) abzudecken. Für das Pflege-SOS Bayern sind derzeit vier, im Endausbau sechs Stellen in Vollzeit vorgesehen. Eine Ausweitung der aktuellen Servicezeiten ist gegenwärtig nicht erforderlich.

Für die Etablierung des Pflege-SOS Bayern kann auf die Expertise der Pflegefachabteilung des LfP zurückgegriffen werden. Von Anfang an arbeiten LfP-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter mit pflegerischer Expertise und Erfahrung in verschiedenen pflegerischen Bereichen (Pflegedienstleitung, Qualitätsmanagement, Einrichtungsführung, Pflegeberatung, Aufsichtsbehörde) am Aufbau und der Etablierung des Pflege-SOS mit.

Hauptaufgabe der Anlaufstelle Pflege-SOS Bayern ist die Aufnahme und zusammenfassende Weiterleitung von Beschwerden an fachlich zuständige Stellen und Aufsichtsbehörden. Mit dem Pflege-SOS-Bayern haben Betroffene zusätzlich zu den bereits bestehenden Wegen eine einfache, unkomplizierte und auf Wunsch auch anonyme Möglichkeit, ihre Anliegen zentral anzubringen. Erreichbar sind dort pflegefachlich qualifizierte Expertinnen und Experten, die, sofern sie nicht selbst unmittelbar weiterhelfen können, die Anliegen an die richtige Stelle weiterleiten. Mit der Weiterleitung der Beschwerde ist die Tätigkeit des Pflege-SOS Bayern grundsätzlich abgeschlossen – jedoch erfolgt eine Nachverfolgung der weitergegebenen Anliegen durch die Aufsichtsbehörden.

Seit dem 07.03.2022 (Stand 30.05.2022) sind beim Pflege-SOS Bayern 234 Kontaktaufnahmen eingegangen – per Telefon, per Mail und postalisch. 153 dieser Kontaktaufnahmen sind als Beschwerde zu werten. In 62 dieser Fälle haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflege-SOS die Beschwerden an weitere Stellen wie z. B. den Medizinischen Dienst Bayern oder die Regierungen gemeldet. 48 von den 62 gemeldeten Beschwerden gingen an die Heimaufsicht/FQA an den Kreisverwaltungsbehörden. Die FQA gehen den Beschwerden vor Ort umgehend nach.